

Internationale Bezüge

Don't Look Up: Strafrechtliche Reaktionen auf die Klimakrise

Adán Nieto Martín*

I. Die verschiedenen Gesichter des internationalen Umweltstrafrechts

Vor einem Jahrzehnt habe ich einen Artikel veröffentlicht, in dem ich die Schaffung eines internationalen Umweltstrafrechts forderte¹. Seither haben sich die Beweise für den vom Menschen verursachten Klimawandel weiter verdichtet. In einem vielleicht langsameren, aber dennoch beachtlichen Tempo hat sich auch die strafrechtliche Debatte entwickelt, die sich hauptsächlich um die Schaffung des Straftatbestands des Ökozids dreht². Auf le-

* Professor für Strafrecht und Direktor des Instituts für europäisches und internationales Strafrecht an der Universität von Castilla la Mancha. Diese Arbeit ist Teil des REPMULT-Forschungsprojekts über die Haftung multinationaler Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltverstöße (DER2017-85144-C2-1-P). Weitere Informationen: <http://blog.uclm.es/repmult/> (Stand 5/23).

- 1 Vgl. Nieto Martín, Revista de la Facultad de Derecho de la Universidad Autónoma de Madrid, Nr. 16, 2012, S. 137 ff; Janviers/Mars, Revue du Science Penal et Criminel 2012, Nr. 1.
- 2 Seit dem Erscheinen meiner in der vorangegangenen Anmerkung zitierten Arbeit im Jahr 2012, wo die vorherige Bibliografie zu finden ist, siehe die verschiedenen doktrinären Beiträge zur Konstruktion eines Verbrechens des Ökozids in Libyen: Arenal Lora, in: Zamora Cabot ua (Hrsg.); La lucha en clave judicial frente al cambio Climático, 2022, S. 151-166; Crook /Short, International Journal of Human Rights, 2014, S. 298-319; De Vicente Martinez, in: Demetrio Crespo/Nieto Martin Derecho (Hrsg.), Derecho penal económico y Derechos humanos, 2018; Colacurci, Jus, 2018, S. 145-166; Fronza, La legislazione penale 2021, S. 1-15; Garcia Ruiz, REDPC 20-11, 2018, S. 8 ff; Greene, Fordham Environmental Law Review, 2019, S. 1-48; Hotz, ZStW, 133 (2021), 3, S. 861-906. Maccarrick/Jackson, Texas Environmental Law Journal, 2018, S. 217-237; Malhotra, Amsterdam Law Forum, 2017, S. 49-70; Mégret, SSRN Electronic Journal, 2010, S. 1-16; Mehta/Merz, Environmental Law Review, S. 3-7; Mwanza, Melbourne Journal of International Law, 2018, S. 586-613; Natali/White, Rassegna Italiana di Criminologia, 2019, S. 186-195; Nieto Martin, in: Garcia Conlledo ua (Hrsg.), Festschrift für Professor Diego Luzón Peña, 2021; Nieto Martin, in: Zamora Cabot ua (Hrsg.) La lucha en clave judicial frente al cambio Climático, 2022, S. 131-151; Margita/Radovan, Archivio Penale, 2020, S. 1-26; Serra Paolo, Revista Catalana de Dret Ambiental, Vol. X, 2019, S. 1ff; Jualia Sieders in: De Los Monteros De La Parra/Gullo/ Mazzacua Francesco (Hrsg.), Revue Internationale de Droit Pénal, 2020, S. 29-51; Neben den wissenschaftlichen Arbeiten sind auch wichtige doktrinäre Vorschläge entstanden, vgl

gislativer Ebene hat Frankreich vor kurzem einen solchen Straftatbestand in sein Strafgesetzbuch aufgenommen und reiht sich damit in eine lange Liste von Ländern ein, die den Umweltschutz einen Schritt weiterbringen wollen³. Die EU bereitet auch eine Reform ihrer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vor, um deren Wirksamkeit zu erhöhen, und das Europäische Parlament hat sich kürzlich in einem *Strategiepapier* für die Schaffung eines Straftatbestands des Ökozids und die Internationalisierung der Strafpolitik in diesem Bereich ausgesprochen⁴. Ziel dieses Papiers ist es, einen weiteren Beitrag zu dieser Debatte zu leisten, um die Notwendigkeit eines Klimastrafrechts aufzuzeigen, das das internationale Umweltstrafrecht ergänzt. Mit anderen Worten: Die Debatte über den Straftatbestand des Ökozids ist absolut notwendig und wichtig, aber ihre Funktion besteht darin, die Elemente, aus denen die Umwelt besteht, vor ausgedehnten oder systematischen Angriffen zu schützen, nicht aber das Klima. Klima und Umwelt sind zwei unterschiedliche Rechtsgüter, die einem gesonderten strafrechtlichen Schutz unterliegen sollten (siehe II)⁵.

Higgins, dessen Entwicklungen in: Gauger, /Rabatel-Fernel/Kulbicki/Short/Higgins zu finden sind, *Ecocide is the missing 5th Crime Against Peace*, Human Rights Consortium, 2012; *Higgins/Short/South*, *Crime, Law and Social Change*, 2013, S. 251–266; die von *Laurent Neyret* und seiner Arbeitsgruppe, an der ich teilnehmen konnte (siehe Neyret (Hrsg.), *Le droit penal au secours de l'environnement*, 2015); und zuletzt die der Gruppe STOP ECOCIDE unter der Leitung von *Philip Sands*, Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary June, 2021 (<https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d1e6e604fae2201d03407f/1624368879048/SE+F>) (Stand 5/23).

3 Eine Zusammenstellung der Gesetzestexte findet sich auf der Website zum Umweltrecht (<https://ecocidelaw.com>) (Stand 5/23).

4 Haftung von Unternehmen für Umweltschäden. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20.5.2021 (2020/2027)(INI), P9_TA (2021) 0259.

5 Der Beitrag von *Satzger/Von Maltitz*, *ZStW* 133 (2021), Heft 1, 1–34 war in dieser Hinsicht grundlegend. Nachfolgend *Satzger*: in De Vicente ua, *Festschrift Professor Luis Arroyo Zapatero*, Vol. II, *Boletín Oficial del Estado*, Klimaschutz – auch eine Aufgabe des Strafrechts, 2021, Rn. 1731–1748, siehe dazu Zimmerman, S. 275. Der Beitrag ist auch deshalb interessant, weil er sich mit der Perspektive der Marktmanipulation und der Falschdarstellung in der Kommunikation befasst, und zwar in ähnlicher Weise wie in dieser Arbeit *Lop/Stax*, *BSb*, 2020, Nr. 3, S. 117–125.

Zuvor, wenn auch meiner Meinung nach nicht mit so ausgefeilten Vorschlägen s. *Hall* in: Farber/Peeters (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Environmental Law*, *Climate Change Law*, 2016, S. 103–114; *Keenan*, *International Criminal Law and Climate Change*, *Boston University International Law Journal*, Vol. 37, 2019, S. 89–122; Aus einer eher kriminologischen, an der „grünen Kriminologie“ orientierten Perspektive *White/Kramer*, *Crit Crim* (2015) 23, S. 383–399; vom Konzept der Unternehmens-Staats-Kriminalität,

Die Unterschiede zwischen Umwelt und Klima werden besonders deutlich, wenn man sich ansieht, wie andere Bereiche des nationalen und internationalen Rechts mit beiden Themen umgehen. Die globale und staatliche Regulierung des Klimas, die sich stark von der des Umweltschutzes unterscheidet, hat ihren Ursprung im Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht von 1985 und dem dazugehörigen Montrealer Protokoll, dem einzigen UN-Instrument, das weltweit ratifiziert wurde⁶, vor allem aber in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 1992, die später durch verschiedene Abkommen ergänzt wurde. Das Kyoto-Abkommen von 1997 führte zur Schaffung des Marktes für Treibhausgase, der nach seiner endgültigen Internationalisierung im Jahr 2008 einer der am schnellsten wachsenden globalen Märkte ist. Durch das so genannte „Cap and Trade“-System wurden die Gasemissionen der Staaten und Unternehmen, die das Kyoto-Abkommen unterzeichnet haben, begrenzt und Emissionsberechtigungen und Reduktionsgutschriften geschaffen. Die Richtlinie 2003/87 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU ist der Eckpfeiler der EU-Klimapolitik⁷.

Nach einer langen Diskussion über die Rechtsnatur von Emissionszertifikaten wurden diese in der Verordnung und in der Marktmissbrauchsrichtli-

s. *Kramer/Michalowski*: in White (Hrsg.), *Climate Change from a Criminological Perspective*, 2012; *Lynch/Burns/Stretesky*, *Crime Law Soc Change* (2010) 54, 213–239.

6 Das Wiener Übereinkommen (Wiener Übereinkommen: Wiener Übereinkommen v. 22.3.1985 zum Schutz der Ozonschicht, BGBl. 1988 II S. 901, 902) und das Montrealer Protokoll (Montrealer Protokoll v. 16.9.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, BGBl. 1988 II S. 1014, 1015) beziehen sich auf ganz bestimmte Gase, nämlich FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) und später HFCKW (Methylbromid). Diese Gase werden heute in der Industrie praktisch nicht mehr verwendet. In der EU, die Vertragspartei des Wiener Übereinkommens ist, wurde dieses durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, umgesetzt ABL 2009. L 286/1 Artikel 29 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung zu verhängen. In Spanien wird die Verordnung durch das Königliche Dekret 115/2017 vom 17.2 (BOE» núm. 42, de 18 de febrero de 2017, S. 1109) ergänzt, das das Inverkehrbringen und die Handhabung von fluorierten Gasen und Ausrüstungen auf der Grundlage derselben regelt und in dessen Artikel 13 die komplexe Sanktionsregelung in diesem Bereich beschrieben wird.

7 ABL 2003 L 275/32 S. 32–46; zum Gasemissionshandel, sowohl aus verwaltungs- als auch aus handelsrechtlicher Sicht, s. *Sanz Rubiales*, *El mercado europeo de derechos de emisión*, Lex Nova, 2010; *Rodríguez Matinez*, *Régimen y transmisión de los derechos de emisión de gases de efecto invernadero y créditos del carbono*, 2013; *González Sánchez*, *Derechos y mercados de gases de efecto invernadero*, 2014.

nie als Finanzinstrumente betrachtet. Dies bedeutet, dass die Straftatbestände des Insiderhandels und der Marktmanipulation für Verhaltensweisen gelten, die die Integrität des Marktes für Emissionszertifikate untergraben. Zu diesen Verstößen kommen die in der Richtlinie 2003/87 vorgesehenen Verwaltungsanktionen hinzu, die in Spanien im Gesetz 1/2005 über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten enthalten sind. Dieses erste Modell der Klimaregulierung hat zu einer bedeutenden transnationalen Klimakriminalität geführt, die die Aufmerksamkeit internationaler Organisationen wie Interpol⁸ (s. III.1) auf sich gezogen hat.

Das Pariser Abkommen von 2015 ist die jüngste Ergänzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Ihr Ziel ist die sogenannte Klimaneutralität, eine Netto-Null-Emissionsbilanz, die durch die Kompensation aller anthropogenen Treibhausgasemissionen durch die Schaffung von Senken erreicht werden soll. Das sogenannte europäische Klimagesetz – die EU-Verordnung 2021/119 vom 30. Juni – hat das Ziel gesetzt, dass die EU bis 2050 klimaneutral sein soll und bis 2030 ihre Emissionen um 55 % auf das Niveau von 1990 reduzieren soll (Zwischenziel). Diese europäische Gesetzgebung enthält keine Bestimmungen über Sanktionen, aber es gibt bereits einige interessante dogmatische Vorschläge für ein Klimastrafrecht, das auf der Einhaltung dieses Ziels beruht (s. III.2)⁹.

Der Klimawandel ist auch eine Menschenrechtsfrage. Dürren und andere extreme Wetterereignisse haben nicht nur schwerwiegende Schäden für Leben und Gesundheit zur Folge, sondern auch enorme Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit – das Menschenrecht, frei von Hunger zu sein – und verursachen zahlreiche Vertreibungen.¹⁰ Diese Ergebnisse fallen unter die Grundform des internationalen Menschenrechtsstrafrechts, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so dass zu prüfen ist, inwieweit beispielsweise der massive Ausstoß von Treibhausgasen durch ein multinationales Unternehmen oder die Untätigkeit einer Regierung als kriminell angese-

8 Interpol, Guide to Carbon Crime Tracking, Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) 2013, dazu <https://www.interpol.int/content/download/5172/file/Guide%20to%20Carbon%20Trading%20Crime.pdf> (Stand 5/23).

9 Satzger/Von Maltitz, ZStW 133 (2021), Heft 1, S. 1.

10 S. Boyle, International and Comparative Law Quarterly, Vol. 67, Nr. 4 (2018), S. 759–777; Iglesias Márquez, *Revista de Direito Internacional*, Vol 16, Nr. 3 (2019), S. 51–74; Iglesias Márquez, *Anuario Mexicano de Derecho Internacional*, Vol 20, 2020, S. 85–134; Iglesias Márquez, in: Zamora Cabot ua (Hrsg.), *La lucha en clave judicial frente al cambio Climático*, 2022, S. 185–211.

hen werden kann.¹¹ Darüber hinaus wurden die internationalen Menschenrechtsvorschriften in den letzten Jahren durch Sorgfaltspflichten bereichert, deren Ursprung in den UN-Leitprinzipien für multinationale Unternehmen zu finden ist. Die Sorgfaltspflichten verpflichten die Unternehmen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte zu bewerten und Korrektur- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen, zumindest in der EU, transparent sein und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen offenlegen, vorzugsweise in ihren Jahresbilanzen. Der jüngste Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht macht deutlich, dass Unternehmen die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf den Klimawandel ebenso berücksichtigen müssen wie die Menschenrechte¹². Dies eröffnet eine weitere Möglichkeit der Sanktionierung von Treibhausgasemissionen für Unternehmen, die falsche Angaben zu ihrer Umweltpolitik machen (siehe IV).

Wie man sieht, gibt es *de lege lata* ein beginnendes – im Wesentlichen europäisches – Sanktionsrecht gegen den Klimawandel, das sich sowohl aus der Ad-hoc-Gesetzgebung zum Klimawandel selbst als auch aus den jüngsten Verpflichtungen für Unternehmen ergibt, die sich aus den internationalen Menschenrechtsvorschriften ergeben. Es ist eine andere Sache, dass diese Maßnahmen im Moment nicht annähernd voll wirksam zu sein scheinen und dass es eine rechtliche Dringlichkeit gibt, ein internationales Umweltstrafrecht mit mehreren Armen zu schaffen, um zur Linderung des Klimanotstands beizutragen (siehe V).

II. Umwelt und Klima: Zwei unterschiedliche Rechtsgüter

Der unmittelbarste Ansatzpunkt für die Untersuchung der strafrechtlichen Relevanz von Verhaltensweisen zu untersuchen, die den globalen Temperaturanstieg verursachen, ist die Umweltkriminalität. Deren strafrechtliche Struktur besteht, wie in der Richtlinie 2008/99 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt dargestellt, aus: (a) einer Reihe von Verhaltensweisen (Entsorgung, Emissionen...), (b) die gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen müssen und (c) die geeignet sind, die Qualität von Luft, Wasser und Boden erheblich zu beeinträchtigen oder das Leben von Tieren und Pflan-

11 S. Gilbert, *International Criminal Law Review*, 14 (2014), S. 551–587.

12 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, Brüssel, 23.2.2022, KOM (2022) 71.

zen zu beeinträchtigen. Gemäß diesen typischen Elementen müsste für die Anwendung von Straftaten gegen die Umwelt auf die Emission von Treibhausgasen, die eindeutig eines der beschriebenen Verhaltensweisen darstellt (Emission von Gasen in die Atmosphäre), erstens nachgewiesen werden, dass es sich um ein Verhalten handelt, das gegen Verwaltungsvorschriften verstößt, und zweitens, dass es tatsächlich geeignet ist, die Elemente, aus denen die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen besteht, zu beeinträchtigen. Eine andere Möglichkeit der Anwendung von Umweltdelikten, insbesondere ihrer verschärften Formen, wäre die kausale Verknüpfung von Gasemissionen mit den spezifischen Schäden, die durch Extremereignisse für die Gesundheit und das Leben von Menschen verursacht werden. In diesem letztgenannten Bereich finden einige der wichtigsten Klimaprozesse statt, bei denen es darum geht, die Haftung von Regierungen, aber auch von Unternehmen für die konkreten Auswirkungen des Klimawandels festzustellen.

Das Verbrechen des Ökozids gehört zur gleichen Familie wie die Verbrechen gegen die Umwelt¹³. In vielen Gesetzgebungen ist es aufgrund der besonderen Schwere der Folgen, die eine schwere, dauerhafte und weit verbreitete Schädigung voraussetzen, sogar als schweres Verbrechen eingestuft. Diese Formulierung findet sich auch in einigen Vorschlägen aus der Lehre, in denen *de lege desiderata* eine Art von Ökozid formuliert wurde, der als fünftes Kernverbrechen in das internationale Strafrecht aufgenommen werden soll.¹⁴ Aus diesem Grund weisen ökozidale Handlungen typische Anforderungen auf, die sie mit den Verbrechen gegen die Umwelt gemeinsam haben. Das heißt, sie müssen zum einen nach nationalem oder internationalem Recht als rechtswidrig gelten und zum anderen hinreichend geeignet sein, das Klima zu beeinflussen oder ein extremes Klimaphänomen zu verursachen. Da es sehr fraglich ist, ob eine Art von fahrlässigem Ökozid

13 Ordnet das Rechtsgut korrekt in die Umwelt ein, s. *Hotz*, ZStW 133 (2021), Heft 3, S. 171. Andere Vorschläge gestalten Ökozid als Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit, s. *Hellio*, in: Neyret, (Hrsg.), *Des écocrimes à l'écocide*, 2015, S. 110–126.

14 Der von Stop Ecocide vorgeschlagene Straftatbestand hat diese Struktur, s. *Independente Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide (not. 2)* (*Nieto Martín*, in: Garcia Conlledo ua (Hrsg.), *Festschrift für Professor Diego Luzón Peña*, 2021 und in Übereinstimmung mit dem Vorschlag von *Laurent Neyret*, (s. Neyret L. (Hrsg.), *Des écocrimes à l'écocide. Le droit penal au secours de l'environnement*, zit. 2015) setzt meines Erachtens der Ökozid neben dem Ergebnis auch voraus, dass er mit einem weit verbreiteten und systematischen Angriff verbunden ist, der auf die Politik einer Organisation zurückzuführen ist.

formuliert werden kann,¹⁵ müsste im Prinzip nachgewiesen werden, dass die Täter vorsätzlich oder zumindest mit Vorsatz in Bezug auf den verursachten Schaden gehandelt haben.

Die technischen Probleme, die bei der Bestrafung klimaschädlichen Verhaltens mit der Struktur der Umweltkriminalität auftreten, sind praktisch unüberwindbar¹⁶. Zunächst einmal sollte der Umfang der zu analysierenden Verhaltensweisen auf diejenigen Gasemissionen beschränkt werden, die als rechtswidrig angesehen werden können, dh die gegen die Vorschriften zur Regulierung der Emission von Treibhausgasen verstoßen. In der EU würde dies bedeuten, dass die Zahl der potenziell zuwiderhandelnden Unternehmen auf die Unternehmen beschränkt wird, die durch die Richtlinie 2003/87 über die Schaffung eines Marktes für Treibhausgasemissionen gebunden sind, dh auf die einzelnen Unternehmen, die in den von den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften betroffenen Sektoren tätig sind, für die eine Emissionsobergrenze gilt und die diese Obergrenze überschreiten¹⁷. Die übrigen Unternehmen und die verpflichteten Unternehmen selbst verstoßen, wenn sie ihre Obergrenze nicht überschreiten oder ihre überschüssigen Emissionen durch den Erwerb von Emissionszertifikaten ausgleichen, *de lege lata* nicht gegen Umweltvorschriften, dh ihr Verhalten stellt ein zulässiges Risiko dar. Das Gleiche gilt für Unternehmen aus Nicht-Kyoto-Ländern (China, USA), obwohl die Auswirkungen ihres Verhaltens theoretisch im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten stattfinden würden und unter Berufung auf das Territorialitätsprinzip die Zuständigkeit aufrechterhalten werden könnte, wäre ihr Verhalten an dem Ort, an dem es stattfindet, rechtmäßig.

Diese Beurteilung dieser Eignung ist komplex. Die globale Erwärmung ist das Ergebnis von Millionen von Verhaltensweisen im Laufe der Zeit. Selbst wenn man nur die Verhaltensweisen betrachtet, die nach dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls stattgefunden haben und die gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Protokolls verstoßen, ist die Zahl

-
- 15 Zur Entstehung des subjektiven Elements, s. *Hotz*, ZStW 133 (2021), zit; *Nieto Martin*, *El Derecho penal del cambio climático*, zit., S. 2021; *Nieto Martin*, *La conformación de la cláusula umbral en el delito de ecocidio*. Zit. 2022, S. 148; zuttimmend *Berdugo Gómez De La Torre*, in: De Vicente Martínez, ua (Hrsg.), *Festschrift für Professor Luis Arroyo Zapatero* Vol. II, 2021, S. 1271 ff.
- 16 Zur Problematik der Zurechnung siehe *Satzger/Von Maltitz*, zit. 2021, S. 16 ff.; *Satzger*, in: De Vicente Martínez ua (Hrsg.), *Festschrift für Professor Luis Arroyo Zapatero*, Vol. II, 2021, 1738 ff, vertiefend siehe dau *Satzger/Von Maltitz*, S. 304 ff.
- 17 Siehe *Sanz Rubiales*, *El mercado europeo de derechos de emisión*, zit. 2010, S. 43 ff.

der rechtswidrigen Verhaltensweisen so groß, dass man nicht davon ausgehen kann, dass eine einzelne Emission für sich genommen geeignet ist, ex ante eine Gefahr zu schaffen, die geeignet ist, die Qualität der natürlichen Elemente zu verändern oder Pflanzen und Tiere durch die Auswirkungen des Klimawandels zu beeinträchtigen.

Noch schwieriger wird es, wenn wir uns für Umweltstraftaten entscheiden, die auf eine Schädigung des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit abzielen, oder wenn wir uns sogar für die Straftatbestände des Totschlags und der fahrlässigen Körperverletzung entscheiden. Es stimmt, dass durch den Klimawandel verursachte Extremereignisse bereits Tausende von Gesundheitsschäden verursacht haben, aber in diesem Fall wäre es noch komplizierter, die Verursachung gemäß den Anforderungen der Theorie der objektiven Zurechnung nachzuweisen¹⁸. Diese Theorie setzt bekanntlich drei Schritte voraus, die nacheinander durchlaufen werden müssen: Erstens muss ein Kausalzusammenhang im Sinne der *conditio sine qua non*-Theorie hergestellt werden, zweitens muss das Verhalten ein unzulässiges Risiko hervorrufen, und drittens muss das Ergebnis Ausdruck dieses Risikos sein. Geht man von der extremen Version der Theorien über die kumulative Kausalität aus und konzentriert sich nur auf das rechtswidrige Verhalten der Unternehmen mit der größten Umweltverschmutzung, so kann man nicht sagen, dass ein extremes Phänomen und die daraus resultierenden Gesundheitsschäden ihr Verschulden sind, wenn man davon ausgeht, dass das eingetretene Risiko auf ihr Verhalten zurückzuführen ist. Nach dem so genannten rechtmäßigem Alternativverhalten ist es unmöglich, mit der vom Grundsatz in dubio pro reo geforderten Bestimmtheit zu beweisen, dass der globale Temperaturanstieg nicht eingetreten wäre, wenn sich das Unternehmen – nehmen wir das extreme Beispiel des größten Umweltverschmutzers der Welt – korrekt verhalten hätte.

Doch abgesehen von diesen Fragen, die in Wirklichkeit nur theoretische Überlegungen sind, zeigt sich der begrenzte Nutzen von Umweltverbre-

18 Siehe *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2012, S. 105 ff; Selbst im zivilrechtlichen Bereich ist dieser Aspekt bei Klimastreitigkeiten sehr schwer zu beweisen, wenn ein bestimmtes Ereignis im Zusammenhang mit dem Klimawandel einem bestimmten Unternehmen angelastet werden soll. Der paradigmatische Fall in diesem Zusammenhang ist zweifellos der Fall *Liluya* gegen RWE, in dem ein peruanischer Bürger ein europäisches Unternehmen, das als eines der größten Kohlenstoffproduzenten gilt, für Schäden verklagt, die durch das Schmelzen eines Gletschers in der Nähe seines Hauses verursacht wurden; *Ortiz Arce Vizcarro*, in: Zamora Cabot ua (Hrsg.), *La lucha en clave judicial frente al cambio Climático*, 2022, S. 303 ff.

chen für den Klimaschutz darin, dass es sich um zwei unterschiedliche Konzepte handelt, weshalb Umweltverbrechen in keiner ihrer typischen Ausprägungen die Strafbarkeit der durch den Klimawandel verursachten schädlichen Folgen begründen können¹⁹. Nach der Definition der Weltorganisation für Meteorologie ist das Klima die "statistische Beschreibung des atmosphärischen Wetters in Form von Mittelwerten und der Variabilität der entsprechenden Größen über bestimmte Zeiträume"²⁰. Die Umwelt hingegen ist die Gesamtheit der physischen Bedingungen, die Lebewesen und insbesondere der Mensch zum Leben brauchen²¹. Das Klima ist die Umgebung, in der sich die Elemente, aus denen die Umwelt besteht, befinden, aber es unterscheidet sich von diesen Elementen. Die Boden-, Wasser- oder Luftqualität kann sich im Zuge des Klimawandels ändern, allerdings auf unterschiedlichen Ebenen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Ausstoß von Gasen in die Atmosphäre geeignet ist, die Luft in einer bestimmten Stadt oder einem bestimmten geografischen Gebiet zu verschmutzen, aber es kann nicht behauptet werden, dass er das Klima verändert. Einer der Gründe dafür ist, dass das Klima im Gegensatz zu den Elementen, aus denen sich die Umwelt zusammensetzt, eine globale Dimension hat und auf Faktoren zurückzuführen ist, die viel komplexere Wechselbeziehungen aufweisen als die, die sich auf die einzelnen Elemente auswirken, aus denen sich die Umwelt zusammensetzt. Das Klima einer bestimmten Region oder eines Landes wird nicht dadurch bestimmt, wie sich die Unternehmen vor Ort verhalten. Dieser ontologische Unterschied zwischen den beiden Konzepten bedeutet, dass der Klimaschutz nicht dadurch gelöst werden kann, dass man der Umweltkriminalität einfach das Klima als Schutzobjekt hinzufügt.

Der externe Aspekt der Klimakriminalität, der im nächsten Abschnitt behandelt wird, muss daher anders sein. Erstens handelt es sich um kumulative Straftaten²². Wie die Klimagerechtigkeitsfälle gezeigt haben, ist es an sich unstrittig, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen jeder anthropogenen Emission von Treibhausgasen und dem CO₂-Gehalt in der

19 Vgl. *Satzger/Von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, S. 38 ff.

20 Vgl. <https://public.wmo.int/es/preguntas-frecuentes-clima> (Stand: 5/23)

21 Eine gute Zusammenfassung der unterschiedlichen Positionen zur Umwelt als geschütztes Rechtsgut findet sich bei *Saliger*, Umweltstrafrecht, zit., 2012, S. 12 ff. Die Diskussion in Spanien s. *De La Mata Barranco*, in *De La Mata Barranco/Dopico Gómez Aller/Lascuraín Sánchez/Nieto Martín*, *Derecho penal económico y de la empresa*, 2018, S. 629 ff.

22 Vgl. *Bustos Rubio*, ADPCP, Vol. LXX, 2017, S. 293–327. Siehe dazu Krell, S. 66.

Atmosphäre gibt und dass dies auch zum Temperaturanstieg beiträgt²³. Andererseits ist es derzeit kein Problem, die Höhe der Emissionen eines jeden Unternehmens oder eines jeden Staates zu ermitteln. Tatsächlich gibt es Studien, die die kumulierten Gasemissionen einer Reihe von Unternehmen, den so genannten *Carbon Majors*, aufzeigen, die seit den 1990er Jahren für 71 % der Gasemissionen verantwortlich sind²⁴. Aus diesem Grund würde das Klimastrafrecht streng genommen nicht aus Gefährdungsdelikten bestehen, sondern sollte vielmehr auf Kumulationsdelikten beruhen. Das Problem liegt darin, dass der Klimawandel aus einer makrosozialen und nicht aus einer individuellen Analyse des Schutzes des Rechtsgutes heraus betrachtet werden muss. Umweltstraftaten werden zwar manchmal als Paradigma für kumulative Straftaten angesehen, aber sie entsprechen immer noch einer individuellen Perspektive, die für Gefährdungsdelikte charakteristisch ist. Zumindest im spanischen und europäischen Strafrecht muss normalerweise nachgewiesen werden, dass ein einzelnes schädliches Verhalten geeignet ist, die Qualität der Elemente, aus denen die Umwelt in einem bestimmten Gebiet oder einer bestimmten geografischen Region besteht, zu verändern. Mit anderen Worten: Im Klimastrafrecht hat der Gesetzgeber keine andere Wahl, als auf kumulative Straftatbestände zurückzugreifen, während im Umweltbereich immer die gesetzgeberische Möglichkeit besteht, zu verlangen, dass das typische Verhalten ausreichend schädlich ist, um einen erheblichen Schaden zu verursachen. Zwar könnte der Gesetzgeber von der Typologie der hypothetischen Gefahren- oder Eignungsdelikte abweichen und auf die abstrakte Gefahr zurückgreifen, wie dies in vielen Rechtsordnungen der Fall ist, doch würde in diesem Fall die Gefahrenvermutung immer noch aus einer individuellen Perspektive und gegebenenfalls aus der Kumulation einer endlichen Zahl von Fällen konstruiert.

23 Ein umfassender Überblick über Klimaprozesse in verschiedenen Ländern findet sich unter *Kahl/Weller*, *Climate Change Litigation*. Ein Handbuch, 2021; insbesondere S. 25 f. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Frage des Zufalls, sondern im Wesentlichen um eine normative Frage. Aus naturwissenschaftlicher Sicht sind die Treibhausgase in der Extratmosphäre diffus vermischt und wirken von dort aus auf das globale Klima. Es handelt sich um eine ganz andere Frage als bei SO₂, das den sauren Regen verursacht hat, denn hier ist es möglich, den Zusammenhang zwischen der Emission des Partikels und dem Punkt, an dem er beispielsweise einen Waldbestand beeinträchtigt hat, nachzuvollziehen. Aus diesem Grund können Emissionen wie SO₂ mit weniger Problemen bei der Umweltkriminalität geahndet werden.

24 Vgl. *Heede*, *Cilima Change*, Vol. 122, Nr. 1–22, 2012, S. 229–241; *Iglesias Márquez*, *Revista de Direito Internacional*, 2021, S. 186.

Im Klimastrafrecht, das auf dem Modell der Kumulationsdelikte basiert, besteht das eigentliche Problem darin, einen strafrechtlichen Eingriff zu formulieren, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Geringe Treibhausgasemissionen können nicht strafrechtlich geahndet werden. Vielmehr lässt sich die Starfwürdigkeit und Strafbedürftigkeit nur für Emissionen von Industrien bejahen, die zu besonders umweltschädlichen Sektoren gehören.²⁵

Ein weiteres Merkmal von Klimadelikten ist, dass sie im Gegensatz zum Umweltstrafrecht notwendigerweise auch eine Nebenbedingung der Verwaltungsvorschriften sind. Wie beispielsweise das Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Umwelt²⁶ und einige Lehrvorschläge zeigen, ist es möglich – und legitim –, ein Umweltstrafrecht zu schaffen, ohne dass das Verhalten gegen Verwaltungsvorschriften verstößt.²⁷ Beim strafrechtlichen Schutz des Klimas scheint diese Konstellation jedoch nicht möglich zu sein. Diese Besonderheit hat eine große politisch-strafrechtliche Bedeutung, da sie darauf hinweist, dass es im Klimaschutz notwendigerweise dem Verwaltungsrecht obliegt, auf der Grundlage des im internationalen Bereich erzielten Konsenses das zulässige Risikoniveau für das individuelle und unternehmerische Verhalten in Bezug auf das Klima festzulegen.

Auf internationaler Ebene ist der akzessorische Charakter des Verwaltungsrechts auch mit der komplexen Frage der Souveränität der Staaten über ihre eigenen Ressourcen verbunden. Bei der Abgrenzung des zulässigen Risikos wägt jeder Staat sein Recht auf Entwicklung und Industrialisierungsprozesse mit Rücksicht für die Umwelt ab. Im entstehenden inter-

25 *Satzger/Von Maltitz*, ZStW 133 (2021), Heft 1, S. 17 ff; *Satzger*, in: De Vicente Martínez ua (Hrsg.), Festschrift für Professor Luis Arroyo Zapatero, Vol. II, 2021 S. 1745 ff.

26 Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, Straßburg Art. 2.1 a., 4.II.1998, wo nur "die Freisetzung, Emission oder Einführung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in Luft, Boden oder Wasser" verlangt wird, im Gegensatz zu Art. 2.2 b und folgende, die immer die "unrechtmäßige Freisetzung" verlangen.

27 Dies ist der Fall bei dem Vorschlag der Gruppe von *Laurent Neyret* für ein internationales Übereinkommen über Umweltverbrechen, dessen Artikel 1. 1 b i) besagt, dass ein Verhalten als rechtswidrig angesehen wird, wenn "die Handlungen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person in einem Staat begangen wurden, dessen Umweltschutzvorschriften ein deutlich niedrigeres Schutzniveau vorsehen als das des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die natürliche Person besitzt oder in dem die juristische Person ihren Sitz hat, oder sogar als das des Ursprungsstaates der Abfälle" (*Neyret*, *Des écocrimes à l'écocide. Le droit penal au secours de l'environnement*, zit. 2015, S. 270). Zu diesem Thema s. *Nieto Martín*, in *Garcia Conlledo ua* (Hrsg.), Festschrift für Professor Diego Luzón Peña, zit.: 2021.

nationalen Umweltstrafrecht gibt es, wie oben erwähnt, einige Anzeichen dafür, dass die Risikoabwägung eines Staates, zB durch ein Investitionsabkommen, nicht eingehalten wird und ein durch staatliches Recht geschütztes Verhalten als rechtswidrig angesehen wird. Dies ist im internationalen Klimarecht nicht der Fall, dessen Struktur sich um die von den einzelnen Staaten eingegangenen Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung oder Klimaneutralität dreht. Mit anderen Worten: Die Umweltsouveränität ist etwas geringer als die Klimasouveränität, die leider immer noch mehr als beachtlich ist. Dies führt logischerweise zu Komplikationen, wenn es darum geht, Kriterien für die Extraterritorialität im Klimastrafrecht festzulegen.²⁸

Die Unabhängigkeit zwischen Klima- und Umweltstrafrecht wirft auch die Möglichkeit auf, beide Straftatbestände gemeinsam anzuwenden, wenn auch nur als Hypothese. Eine Gasemission kann beispielsweise die Luftqualität eines Gebiets und die Gesundheit seiner Bewohner stark beeinträchtigen, aber auch als strafrechtlich relevantes Verhalten – wahrscheinlich mit einer geringeren Strafe – angesehen werden, weil sie sich auf das Klima auswirkt.

Das bisher Gesagte, kann auch für einen künftigen Umweltstraftatbestand gelten. Selbst wenn die Umweltschäden in dem Straftatbestand des Ökozids als dauerhaft, stabil und weit verbreitet beschrieben werden, stehen sie nicht immer im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Eine große Mülldeponie oder die Verschmutzung des Meeres ist natürlich eine Umweltkatastrophe und kann daher eine übersteigerte Form der Umweltkriminalität darstellen, aber ihre Auswirkungen auf den Klimawandel müssen nicht relevant sein.

Das bedeutet nicht, dass es nicht manchmal Überschneidungen geben kann. Dies gilt für die massive Zerstörung von Senken, wie sie im Amazonasgebiet aufgrund der Abholzungspolitik der derzeitigen brasilianischen Regierung stattfindet. Bekanntlich wurde vor dem Internationalen Strafge-

28 *Satzger/Von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, S. 26 ff; die, nachdem sie zugegeben haben, dass die Atmosphäre – ein geschütztes Rechtsgut – ein globales Rechtsgut ist und das Ergebnis im Hoheitsgebiet eines jeden Staates lokalisiert ist, weshalb das Territorialitätsprinzip anwendbar wäre, später die Auffassung vertreten, dass dies von den Entwicklungsländern als eine Art Neokolonialismus betrachtet werden könnte. All dies könnte zu einer Art Dystopie führen, die nach Ansicht der Autoren eine nationale Anwendung des Klimastrafrechts ratsam macht, obwohl es sich um ein globales Rechtsgut handelt. Siehe zur Akzesorietät Frisch, S. 5: Pompl/Ruppert, S. 157, Nigmatullien, S., 180.

richtshof eine Klage eingereicht, in der Präsident Bolsonaro des Verbrechens des Völkermordes beschuldigt wird, das auch den Ökozid als weitere Form dieses Verbrechens umfasst. Die massive Zerstörung des Amazonasgebiets stellt nicht nur eine weit verbreitete, dauerhafte und schwerwiegende Schädigung der Umwelt dar, die das Ergebnis einer staatlichen Politik (Ökozid) ist, sondern dürfte auch – zumindest als Hypothese – das Klima verändern, da der Amazonas eine der wichtigsten Senken des Planeten ist.²⁹ Unter dem Gesichtspunkt des Völkermords (oder der *lèse humanité*) ist der durch die Politik Bolsonaros verursachte Klimawandel jedoch nicht relevant bzw. kein notwendiger Aspekt. Der Standpunkt, der in Bezug auf diese Zahlen eingenommen werden muss, ist rein anthropozentrisch, was bedeutet, dass zu prüfen ist, inwieweit die konkreten Handlungen der Abholzung, die bewusst mit der staatlichen Politik verbunden sind, die typischen Ergebnisse verursachen, die im Verbrechen des Völkermords und der *lèse humanité* vorgesehen sind, und auch die subjektiven Elemente dieser Zahlen erfüllen³⁰. Diese Frage hat, wie man sieht, nichts mit dem Klimaschutz zu tun.

III. Rechtliche Klimaregulierung und Klimastrafrecht

Das Eingreifen des Strafrechts (oder der Verwaltungssanktionen) in Klimaangelegenheiten kann nur ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften des internationalen Rechts erfolgen. Wie wir bereits festgestellt haben, hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen im Wesentlichen zwei aufeinander folgende, wenn auch komplementäre Regulierungsmodelle hervorgebracht: das auf der Regulierung des Marktes für Emissionsrechte basierende (Kyoto) und das auf Klimaneutralität abzielende (Paris). Ohne eine auch nur flüchtige Kenntnis dieser Gesetze ist es weder *de lege lata* noch *de lege ferenda* möglich, sich dem Klimastrafrecht und den darin vorkommenden Formen der Kriminalität zu nähern.

29 Zur Zerstörung von Senken als mögliche Tathandlung im Klimastrafrecht, s. *Satzger/Von Maltitz*, ZStW 133 (2021) I, S. 13 ff.

30 Ausführlich zur Bedeutung der Zerstörung des Amazonasgebiets für das internationale Strafrecht *Berdugo Gómez De La Torre*, *Los retos del derecho penal en la Amazonia Brasileña*, zit.: 2021, *passim*.

1. Das Strafrecht für den Treibhausgasmarkt

Das Kyoto-Protokoll richtet sich an die Staaten, die verpflichtet sind, eine Obergrenze für Treibhausgasemissionen nicht zu überschreiten.³¹ Obwohl es bei der Verwirklichung dieses Ziels Freiheiten lässt, sieht es drei Mechanismen vor, die flexibel eingesetzt werden können. Die Vereinbarungen von Marrakesch³² ermöglichen es den Unternehmen, sich an diesen drei Mechanismen zu beteiligen, entweder auf freiwilliger Basis oder verpflichtend, um die Emissionshöchstgrenzen zu erreichen, die jeder Staat bestimmten Unternehmen auferlegen kann, um die Kyoto-Emissionshöchstgrenze zu erreichen. Im letzteren Fall sind die Verpflichtungen, die die Unternehmen aus der Sicht des internationalen Rechts eingehen, derivativ, sie helfen den Staaten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, aber sie wirken nur im nationalen Recht oder, in unserem Fall, im EU-Recht.

Der erste der im Kyoto-Protokoll vorgesehenen Mechanismen ist die Schaffung eines Marktes für Emissionsrechte. Die Idee, die Verschmutzung in ein Recht umzuwandeln, das auf einem zu diesem Zweck geschaffenen Markt gehandelt werden kann, wurde in den 1980er Jahren in den Vereinigten Staaten geboren, um die SO₂-Emissionen, die sauren Regen verursachen, zu reduzieren.³³ Die Tatsache, dass es unter der Leitung der mächtigen US-Umweltbehörde EPA gute Ergebnisse erzielte, führte dazu, dass es im Rahmen des Kyoto-Abkommens als erster Mechanismus ausgewählt wurde, obwohl die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei des Abkommens waren. Es gibt einen Emissionshandelmarkt für Staaten und einen weiteren für Unternehmen, wobei wir uns für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur für letzteren interessieren, der in der EU durch die Richtlinie 2003/87 eingeführt wurde.

Die Schaffung eines Marktes erfordert zwei Schritte. Der erste besteht darin, die Verschmutzung durch Treibhausgasemissionen in ein knappes Gut zu verwandeln. Zu diesem Zweck wird, wie im Kyoto-Protokoll für Staaten, den verpflichteten Unternehmen – also denjenigen, die besonders umweltschädliche Tätigkeiten ausüben – eine jährliche Obergrenze (*Cap*)

31 Vgl. *Rodríguez Martínez*, Régimen y transmisión de los derechos de emisión de gases de efecto invernadero y créditos del carbono, zit. 2013, S. 31 ff; *González Sánchez*, Derechos y mercados de gases de efecto invernadero, zit. 2014, S. 25 ff.

32 Vgl. *González Sánchez*, Derechos y mercados de gases de efecto invernadero, zit. 2014, S. 61 f.

33 Vgl. *Sanz Rubiales*, El mercado europeo de derechos de emisión, zit. 2010, S. 35 ff; 77 ff.

für die Emissionen, die sie ausstoßen dürfen, gesetzt. Zweitens müssen die Unternehmen, um nicht bestraft zu werden, ihre Emissionen durch eine entsprechende Anzahl von Emissionszertifikaten ausgleichen. Wenn ein Unternehmen zum Beispiel 6 Tonnen CO₂ ausstoßen darf, muss es am Ende des Jahres über 6 zugewiesene Mengeneinheiten (AAUS) verfügen. Konventionell entspricht jede AAU einer Tonne CO₂. Diese AAUs können auf zwei verschiedenen Märkten (*Handel*) erworben werden. Der erste ist ein Primärmarkt. Eine bestimmte Anzahl von Emissionszertifikaten wird jährlich von den Staaten oder der EU in einer öffentlichen Versteigerung auf den Markt gebracht.³⁴ Diese Auktion steht den verpflichteten Unternehmen, aber auch jedem anderen Unternehmen oder Bürger offen. Alternativ können die verpflichteten Unternehmen ihre Zertifikate auf dem Sekundärmarkt erwerben. Auf diesem Markt, der mit jedem anderen Finanzmarkt vergleichbar ist, werden Zertifikate einzeln (von Angesicht zu Angesicht), über Handelsplattformen oder durch die Vermittlung von *Maklern* gekauft und verkauft. Auf diese Weise können verpflichtete Unternehmen, die ökologisch effizient waren oder aus anderen Gründen über überschüssige Zertifikate verfügen, diese auf diesem Sekundärmarkt an Unternehmen verkaufen, die weniger effizient sind oder aus anderen Gründen (unerwarteter Produktionsanstieg) mehr Zertifikate benötigen, um ihre Emissionsobergrenzen einzuhalten. Für die anderen Teilnehmer sind die Emissionszertifikate nur eine weitere Ware oder, insbesondere in der EU, ein Finanzinstrument, in das man investieren kann. Der Grund, warum der Markt offen ist und jeder daran teilnehmen kann, ist das Streben nach mehr Liquidität.

Der Markt für Emissionsrechte wird im Kyoto-Protokoll durch zwei weitere Mechanismen ergänzt, die als projektbezogene Mechanismen oder Mechanismen für umweltverträgliche Entwicklung (*Clean Development Mechanism*) bezeichnet werden und die den im Rahmenübereinkommen

34 Ursprünglich teilten die Staaten jedem Unternehmen eine bestimmte Menge zu. Später wurde dieses System, das zu Marktversagen führte (ein Überangebot an Emissionszertifikaten), durch einen effizienteren Mechanismus wie eine Versteigerung ersetzt. Die öffentliche Versteigerung ist der Hauptmarkt für Emissionszertifikate, auf dem kriminelle Handlungen wie Marktmanipulation oder Insiderhandel möglich sind. Die Versteigerung von Zertifikaten wird durch die Verordnung 1031/2010 vom 12. November 2010 über den Zeitplan, die Verwaltung und andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten geregelt. Für weitere Einzelheiten s. *González Sánchez, Derechos y mercados de gases de efecto invernadero*, zit. 2014, S. 75 ff.

der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Solidarität entsprechen. Kurz gesagt, der Zweck der Mechanismen für umweltverträgliche Entwicklung besteht darin, Investitionen von Staaten oder Unternehmen in Entwicklungsländern oder unterentwickelten Ländern zu fördern, um Senken zu schaffen oder Technologien einzusetzen, die Emissionsrechte wirksam reduzieren. Durch Investitionen in diese Projekte parallel zu Emissionszertifikaten erhalten Unternehmen (und Staaten) Kyoto-Einheiten – CER und ERU -, die ebenfalls in Tonnen CO₂ gemessen werden. Wenn also ein Unternehmen in ein Aufforstungsprojekt investiert und berechnet, dass dadurch zwei Tonnen CO₂ ausgeglichen werden, erhält es zwei CER-Einheiten, die es entweder zum Ausgleich seiner überschüssigen Emissionen oder zum Verkauf auf dem Markt für Emissionszertifikate verwenden kann. Wie man sieht, ist das von Kyoto entwickelte System flexibel. Es bietet Staaten und Unternehmen verschiedene Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.³⁵

Ein weiteres zentrales Element dieses Systems sind die öffentlichen Verzeichnisse der Emissionszertifikate und aller Kyoto-Einheiten. Ohne eine sichere Registrierung der verschiedenen elektronischen Dokumente und Transaktionen würde der Markt keine Investoren anziehen und alle Arten von Betrug wären möglich (z. B. Doppelverkäufe von Zertifikaten, Ausgabe fiktiver Zertifikate usw.). Es gibt ein zentrales Register bei der UN in Bonn und mehrere nationale Register.³⁶

Das Strafrecht und das Verwaltungssanktionsrecht greifen ein, um die Integrität des Marktes für Emissionszertifikate zu schützen und die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zu sanktionieren, die die Staaten den Unternehmen auferlegen, denen Emissionszertifikate zugeteilt werden. Eines der wichtigsten Merkmale des europäischen Marktes ist, dass seit 2014 mit der Marktmissbrauchsverordnung 596/2014 Emissionszertifikate als Finanzinstrumente gelten,³⁷ was bedeutet, dass sie unter der Aufsicht der jeweiligen

35 Vgl. *Sanz Rubiales*, El mercado europeo de derechos de emisión, zit.: 2010, S. 160 ff; *González Sánchez*, Derechos y mercados de gases de efecto invernadero, zit.: 2014, S. 48 ff.

36 *Rodríguez Matinez*, Régimen y transmisión de los derechos de emisión de gases de efecto invernadero y créditos del carbono, zit.: 2013, S. 251 ff.

37 Zu diesem Punkt ist es nützlich, den ersten ESMA-Bericht zu lesen, der die rechtliche Regelung des Marktes und seine Beziehung zur Marktmissbrauchsverordnung klärt, Preliminary report Emission Allowances and derivatives thereof, 15 November 2021 ESMA 70-445-7. Obwohl es vor dem Inkrafttreten der Verordnung ist, siehe auch *González Sánchez*, Derechos y mercados de gases de efecto invernadero, zit.: 2014,

Wertpapiermarktbehörden gestellt werden und dass Insiderhandel oder Marktmanipulation in den Mitgliedsstaaten auch strafrechtlich geahndet werden können, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/57 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch. Die Marktmissbrauchsverordnung enthält ausdrückliche Bestimmungen, mit denen die Konzepte der Insider-Informationen³⁸ und des Marktmissbrauchs³⁹ an Emissionszertifikate angepasst werden. Außerdem müssen die verpflichteten Unternehmen und Finanzintermediäre interne Kontrollen einrichten, um Verdachtsfälle aufdecken zu können. In diesen Fällen besteht nicht nur die Pflicht zur Aussetzung der Transaktion, sondern auch zur unverzüglichen Meldung an die Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes.⁴⁰

Nach der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie durch LO 1/2019 sind die Artikel 284 und 285 der CP somit vollständig anwendbar. Tatsächlich ist ein Verhalten wie die Simulation einer Vielzahl von Transaktionen zum Kauf und Verkauf von Emissionsrechten, z.B. durch zirkuläres Handelsverhalten, durchaus denkbar.⁴¹ Besonders gefährlich ist die Tatsache, dass viele Finanzdienstleistungsunternehmen in Projekte für saubere Energie oder die Wiederaufforstung von Wäldern investiert haben und daher Dekontaminationszertifikate – ERU und CER – in ihrem Besitz haben. Unter diesen Umständen können sie Marktmanipulationen vornehmen, die denen ähneln, die ein Unternehmen durch den Kauf seiner eigenen Aktien vornehmen kann.

Das Strafrecht des Emissionshandelsmarktes wird durch eine Reihe von Verwaltungssanktionen ergänzt. Die Richtlinie 2003/87 verpflichtet die Staaten, Unternehmen zu bestrafen, die ihre Obergrenzen für Treibhausgasemissionen überschreiten, ohne dies durch den Erwerb anderer Be-

S. 223 ff; *ibidem*, Revista de derecho bancario y bursátil, Nr. 32, Nr. 131, 2013, S. 121–154.

38 Verordnung 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABU L 173/1, Art. 71 (c).

39 Verordnung 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014, Art. 12, Art. 12.2 (e) in Bezug auf Marktmanipulationen, die auf dem Primärmarkt, dh zum Zeitpunkt der Auktion, stattfinden können.

40 Auch de *lege ferenda* schlägt diese Überwachung vor: *González Sánchez*, Revista de derecho bancario y bursátil, Nr. 33, Nr. 134, 2014, S. 147–174.

41 Vgl. *Nieto Martín*, in: De La Mata Barranco /Dopico Gómez Aller/Lascuara Sánchez/Nieto Martín,, Derecho penal económico y de la empresa, 2018, S. 382 ff.

rechtigungen auszugleichen. Die Richtlinie sieht vor, dass diese Strafe mit einer Geldbuße von 100 € für jede nicht ausgeglichene Tonne emittierten Kohlendioxids belegt werden muss. Damit diese Geldbuße nicht zu einem Mittel wird, um nicht kompensierte Emissionen zu regulieren, ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, im darauffolgenden Jahr eine den überschüssigen Zertifikaten entsprechende Menge abzugeben. Die Richtlinie sieht auch die Veröffentlichung der Namen der zuwiderhandelnden Unternehmen als Sanktion vor, wahrscheinlich in Anbetracht der Rufschädigung, die sich daraus ergeben kann. Die im Gesetz 1/2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87 vorgesehene Sanktionsregelung ist wesentlich strenger als die von der europäischen Norm geforderte, da sie zusätzlich zu den Bußgeldern für überhöhte Emissionen die vollständige oder teilweise Schließung ihrer Betriebe für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorsieht. Das Gesetz 1/2005 sieht außerdem Geldstrafen von bis zu zwei Millionen Euro vor, wenn eine Tätigkeit, die dem System der obligatorischen Emissionszertifikate unterliegt, ohne Genehmigung ausgeübt wird, wenn behördliche Kontrollen behindert werden oder wenn die zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder vorgelegt werden.⁴²

Die Verwaltungsanktionen und die Straftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels schützen eigentlich dasselbe Rechtsgut. Der Markt für Emissionszertifikate und "Dekontaminationsrechte" würde nicht richtig funktionieren, wenn es keine wirksame behördliche Überwachung der umweltschädlichsten Unternehmen und vor allem keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Emissionshöchstmengen gäbe. Sanktionen für Unternehmen, die die Emissionshöchstmengen nicht einhalten, haben die Funktion, die Nachfrage nach Emissionszertifikaten aufrechtzuerhalten und zu sichern. Wären sie nicht verpflichtet, Zertifikate auf dem Markt zu kaufen, um ihre Defizite auszugleichen, wäre der Zertifikatemarkt nur ein weiterer Finanzmarkt für ein unattraktives Produkt. Was es hingegen gerade interessant macht, ist der Umstand, dass das Verwaltungsanktionsrecht immer Nachfrage schafft. Unter diesem Gesichtspunkt und aus Gründen der verdienten und notwendigen Bestrafung stellt sich die Frage, warum die Überschreitung der Zahl der Ausgaben nicht als Straftat angesehen

42 Siehe unter Hinweis auf die Strenge und sogar Unverhältnismäßigkeit des Sanktionensystems, da es die Schließung von Räumlichkeiten und die Schließung von Betrieben ermöglicht *Domenech Pascual*, *Revista Aranzadi de Derecho Ambiental*, Nr. 9, 2006, S. 77–95; *ibidem*, *Noticias de la Unión Europea*, Nr. 311, 2010, S. 49–57.

werden kann. Das Unternehmen, das keine Emissionszertifikate oder Dekontaminationszertifikate erwirbt, bewirkt tatsächlich eine Veränderung des Angebots und damit des Preises, die derjenigen ähnelt, die durch das in Art. 284 vorgesehene Marktmanipulationsverhalten hervorgerufen werden kann.⁴³

Das Entstehen eines neuen Marktes, gleich welchen, bringt unweigerlich Formen der Kriminalität hervor, die sich an diesen Markt anpassen. Dies war auch auf dem Kohlemarkt der Fall. Einige dieser Formen der Kriminalität beeinträchtigen die Integrität des Marktes nicht. Besonders besorgniserregend war in der EU der Mehrwertsteuerbetrug bei der Übertragung von Emissionszertifikaten, der in unserem Land Anlass zu umfangreichen Gerichtsverfahren gab. Dies war ein prototypischer Fall von Karussellbetrug, wie er auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr vorkommt. Ebenso waren die öffentlichen Register, die die ausgestellten Rechte und Transaktionen bescheinigen, Gegenstand von Computerangriffen, durch die neue Rechte geschaffen oder das Transaktionsregister verändert wurden; mit anderen Worten, ein Verhalten, das als Straftatbestand der Fälschung eines öffentlichen Dokuments angesehen werden kann – was mir aufgrund des elektronischen Charakters des Dokuments seit Jahren nicht mehr bekannt ist – und das in medialer Konkurrenz zu einem Straftatbestand des Hackens oder des unbefugten Zugriffs auf Computer steht. Logischerweise gab es auch Fälle von Betrug, bei denen die Neuartigkeit dieser neuen handelbaren Instrumente und die Unerfahrenheit vieler Anleger ausgenutzt wurde⁴⁴.

Neben diesen Verhaltensweisen gab es jedoch auch andere, die die Integrität des Marktes direkt beeinträchtigen. Diese Verhaltensweisen wurden in betrügerischer Weise mit dem betrieben, was ich der Einfachheit halber grafisch als Dekontaminationszertifikate (EUR und CER) bezeichne, die durch Investitionen in grüne Projekte und erneuerbare Energien in Drittwelt- oder Entwicklungsländern erworben werden. Der gemeinsame Nenner dieser Verhaltensweisen ist die Schaffung von nicht existierenden Emissionsrechten, die auf den Markt gebracht werden⁴⁵.

43 Befürwortung einer stärkeren strafrechtlichen Intervention mit ähnlichen Überlegungen, s. *Hall*, in: Farber/Peeters (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Environmental Law. Climate Change Law*, zit. 2016.

44 Vgl. Interpol, *Guide to Carbon Trading Crime*, zit. 2013, S. 18 ff.

45 Interpol, *Guide to Carbon Trading Crime*, zit.: 2013, S. 11 ff; Global Witness, *Forest Carbon & Cash Crime*, September, 2011; Deloitte, *Carbon credit fraud: The white collar crime of the future*, 2009.

Dieses Verhalten führt zu einem unregelmäßigen Anstieg des Angebots, was logischerweise zu einem Preisverfall führt und den Markt ineffizient macht. Dies wirkt sich aus rein finanzieller Sicht auf die Investoren aus, beeinträchtigt aber auch die Klimaziele. Ein Überangebot an Dekontaminationsrechten und der daraus resultierende Preisverfall ermöglicht es Unternehmen mit überschüssigen Emissionen, diese zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis zu erwerben. In diesem Szenario ist der Anreiz, die eigenen Emissionen zu reduzieren, geringer, da der Kyoto-Mechanismus nur dann funktioniert, wenn es rentabler ist, die eigenen Emissionen zu reduzieren, als Berechtigungen zum Ausgleich zu kaufen.

Es gibt mehrere Faktoren, die diese Art von Unregelmäßigkeit verursachen. Diese Verhaltensweisen sind in Ländern der Dritten Welt oder in Entwicklungsländern zu beobachten, in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht und keine technischen Kapazitäten vorhanden sind, um robuste Register zu erstellen, die die Echtheit der elektronischen Dokumente für Kyoto-Gutschriften garantieren. Aufgrund der Schwäche dieser Staaten gibt es auch kein Überwachungssystem, um sicherzustellen, dass die Projekte durchgeführt werden und den geplanten Umfang und die technischen Merkmale aufweisen. Diese Schwäche wird durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem (*Third Party Validation*) ausgeglichen, aber auch hier gab es Fälle von Korruption und Interessenkonflikten. So dürfen diese Zertifizierungsstellen in erster Linie von den Projektträgern bezahlt werden.

Hinzu kommt die inhärente Schwäche der durch grüne Investitionen erworbenen Rechte. Ihre Berechnung beruht auf einem komplizierten hypothetischen Urteil. Wenn beispielsweise im Rahmen eines ARU-Projekts eine Regierung oder ein Unternehmen eines Industrielandes in ein Projekt für saubere Energie investiert, ergibt sich die Berechnung der gewährten Gutschriften aus dem Abzug der tatsächlichen Verringerung der Gasemissionen von der Verringerung, die stattgefunden hätte, wenn das Projekt nicht durchgeführt worden wäre. Bei der Berechnung müssen zB Investitionen, die aufgrund der Veralterung der Produktionsmittel ohnehin getätigt worden wären, unberücksichtigt bleiben. Das Gleiche gilt, wenn Investitionen in Projekte getätigt werden, die nicht der Abholzung, sondern der Vermeidung der Abholzung oder der Verschlechterung der grünen Masse dienen. In diesem Zusammenhang ist es nicht verwunderlich, dass der Begriff Kohlenstoffkriminalität geprägt wurde, um Praktiken wie die unregelmäßige Zertifizierung von ERU- oder CER-Zertifikaten durch die Überbewertung von Projekten oder deren Erträgen, die Schaffung von Zertifikaten, die keinem Projekt entsprechen, angebliche Doppelverkäufe usw. zu bezeichnen.

Diese Verhaltensweisen können natürlich durch verschiedene Straftatbestände (Täuschung, Korruption usw.) geahndet werden, aber keiner von ihnen erfasst den Schaden, den sie dem Treibhausgasmarkt und damit dem Kampf gegen den Klimawandel zufügen. Die Ausgabe nicht vorhandener Dekontaminationszertifikate führt zu einem Überangebot, das die Preise senkt und die Anreize für Unternehmen verringert, ihre Emissionen zu reduzieren. Mit anderen Worten: Die Umweltverschmutzung wird billiger, was übrigens auch das Verursacherprinzip untergräbt, das den Eckpfeiler des europäischen Umweltrechts darstellt. Wie wir bereits im Zusammenhang mit der unkompensierten Emissionsüberschreitung festgestellt haben, besteht das Problem darin, dass die Straftatbestände des Insiderhandels und, insbesondere in diesem Fall, der Marktmanipulation auf den historischen Erfahrungen mit ganz unterschiedlichen Märkten beruhen. Trotz der oben erwähnten Bemühungen im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung zeigt die Realität, dass das kriminelle Verhalten auf diesen Märkten sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

Im Lichte des Gesagten wäre es angebracht, eine Debatte über die strafrechtliche Ahndung von drei Verhaltensweisen zu eröffnen. Das erste ist, wie wir bereits erwähnt haben, die Nichtkompensation von Treibhausgasen durch die verpflichteten Unternehmen. Dieses Verhalten verzerrt den Markt, indem es die Nachfrage unregelmäßig schrumpfen lässt. Zweitens werden nicht existierende ERU- oder CER-Zertifikate auf den Markt gebracht, entweder weil sie vollständig vorgetäuscht wurden oder weil sie auf eine Überdimensionierung der Kapazität zur effizienten Emissionsreduzierung in grünen Projekten zurückzuführen sind. Der dritte Fall wäre der mehrfache Verkauf derselben Zertifikate. Die beiden letztgenannten Verhaltensweisen haben den gegenteiligen Effekt und beeinträchtigen die Marktintegrität, da sie das Angebot in unzulässiger Weise erhöhen.

Es würde logischerweise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, wenn jede unkompensierte Emission oder das Inverkehrbringen einer unbedeutenden Anzahl von Dekontaminationszertifikaten als Straftat angesehen würde. Wie bei den Marktmissbrauchsdelikten sollte eine Schwelle für die Schwere des Verstoßes festgelegt werden, um strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen voneinander zu trennen. Bei der Festlegung dieser Abgrenzung ist jedoch zu bedenken, dass es in diesem Fall nicht um ein rein finanzielles oder marktwirtschaftliches Interesse geht, sondern um den Kampf gegen den Klimawandel und damit um das Überleben des Planeten. Mit anderen Worten, es wäre möglich, von einer

wesentlich niedrigeren Schwelle auszugehen als der – im Übrigen absurden – Schwelle, die in Artikel 284 des CP vorgesehen ist.

2. Klimastrafrecht auf der Grundlage der Klimaneutralität

Die EU-Verordnung 2021/119 vom 30. Juni, die den Rahmen für die Erreichung der Klimaneutralität festlegt, hat einen symbolischen, programmatischen und fast verfassungsrechtlichen Wert. Symbolisch, denn mit eindeutigen Verweisen auf Roosevelts *New Deal* scheint sie eine Änderung des Wirtschaftsmodells der EU fördern zu wollen. Der *New Deal* der 1930er Jahre brachte den Wohlfahrtsstaat mit sich, und der Staat griff entschlossen in die Wirtschaft ein, um diesen zu verwirklichen, und nun wird ein ähnlicher Eingriff angestrebt, um einen grünen Staat zu schaffen. Das Paket an Unterstützungs- und Konjunkturmaßnahmen usw, das die EU für dieses neue Ziel bereitstellt, wird sich nach Angaben des Kommissionspräsidenten auf 30 % des Mehrjahreshaushalts belaufen.⁴⁶ Programmatisch, da in Art. 1 das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 unumkehrbar festgelegt ist. Das bedeutet, dass die gesamten Gasemissionen, die zu diesem Zeitpunkt in der EU produziert werden, vollständig durch die Schaffung von Senken kompensiert werden müssen. Dieses Endziel wird durch eine Art „fliegendes Ziel“ ergänzt: Bis 2030 müssen die Emissionen um 50 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Schließlich hat diese Erklärung auch einen Hauch von verfassungsrechtlicher Verbindlichkeit, denn indem sie das Ziel für verbindlich erklärt, scheint sie zu implizieren, dass von nun an jede Rechtsnorm der EU und vor allem der Staaten, die diesem Ziel zuwiderläuft, aufgrund des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts nicht angewendet werden kann.

Aufgrund seines programmatischen und verfassungsrechtlichen Charakters legt das Europäische Klimagesetz keine konkreten legislativen Maßnahmen fest. Sie besagt lediglich, dass die EU und die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen ergreifen werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen, wobei eine Reihe von Bewertungsmechanismen und ein institutioneller Rahmen geschaffen werden (Europäischer Klimarat). Für die

46 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Europäische Grüne Pakt, COM/2019/640.

Zwecke dieses Aufsatzes bedeutet dies nicht, dass Unternehmen oder sogar europäische Bürger verpflichtet sind, sich klimaneutral zu verhalten. Aus diesem Grund ist ein Klimastrafrecht, das auf der Verpflichtung zur Klimaneutralität beruht, noch reine Spekulation. Aber das hindert es natürlich nicht, wie es *Satzger* und *von Maltitz* kürzlich in brillianter Weise getan haben, einen ersten Blick drauf zu werden.⁴⁷

Nach dem oben Gesagten müsste das Klimastrafrecht durch Kumulationsstatbestände ausgestaltet werden, die nicht kompensierte Gasemissionen bestrafen. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, darf das Strafrecht aber erst ab einer bestimmten Schwelle eingreifen. Dies würde im Wesentlichen bedeuten, dass es nur für Unternehmen relevant werden wird, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Hauptverursacher großer Treibhausgasemissionen sind. Der typische Grundtatbestand des künftigen Klimastrafrechts würde sich wesentlich von dem heutigen unterscheiden. Während heute der Grundtatbestand durch die Emission von Treibhausgasen ohne Ausgleich durch entsprechende Emissionszertifikate gebildet wird, würde im zukünftigen Klimastrafrecht der Grundtatbestand darin bestehen, nicht klimaneutral zu sein, d.h. eine positive Netto-Emissionsbilanz zu haben, d.h. größer als Null⁴⁸. Die Veränderung ist beträchtlich. Nach der derzeitigen Regelung ist es erlaubt, Gase bis zu einer bestimmten Grenze auszustoßen, solange dies kompensiert wird, entweder durch den Kauf anderer Emissionsrechte (dh Rechte, noch mehr zu verschmutzen) oder durch das, was ich Dekontaminationsrechte genannt habe. Klimaneutralität erfordert Nullemissionen, was bedeutet, dass Emissionen nur durch Investitionen in Senken oder grüne Projekte oder den Erwerb von ERU und CER ausgeglichen werden können.

Es wird also einen Klimamarkt geben, aber ausschließlich für Dekontaminationsrechte, was noch wichtiger wäre. Klimaneutralität bedeutet, dass Emissionsrechte – also das Recht, die Umwelt noch mehr zu verschmutzen – als Finanzinstrumente verschwinden, so dass Dekontaminationsrechte die einzigen handelbaren Wertpapiere wären. In diesem Szenario besteht die dringende Notwendigkeit, die Integrität dieses Teils des Marktes zu gewährleisten, der, wie wir oben dargelegt haben, besonders schwach ist – deutlich schwächer als der Teil des Marktes für Emissionsrechte⁴⁹. Zu

47 *Satzger/Von Maltitz*, ZStW 133 (2021), S. 23 ff.; *Satzger*, in: De Vicente Martínez ua (Hrsg.), Festschrift für Professor Luis Arroyo Zapatero, 2021, S. 1737 f.

48 Vgl. *Satzger/Von Maltitz*, ZStW 133 (2021), S. 23 ff.

49 *Sanz Rubiales*, El mercado europeo de derechos de emisión, zit.: 2010, S. 170 ff.

diesem Zweck wäre es im Einklang mit meinem obigen Vorschlag nicht nur notwendig, eine gewisse Änderung des Straftatbestands der Marktmanipulation einzuführen, sondern auch die justizielle Zusammenarbeit und die Aufsicht über die Generierung von Dekontaminationszertifikaten durch die Schaffung von Senken oder Investitionen in grüne Projekte zu verbessern. Da die Überwachung und Zertifizierung dieser Rechte in vielen Fällen von privaten Zertifizierungsgesellschaften übernommen werden muss, wäre es auch ratsam, über deren Haftung nachzudenken und vor allem den Straftatbestand der Korruption zwischen Privaten auf die Manager und Angestellten dieser Art von Tätigkeit auszudehnen oder, besser noch, sie öffentlichen Beamten gleichzustellen, ähnlich wie beispielsweise bei der in Art. 423 des CP enthaltenen Gleichstellungsklausel.

Dieses grundlegende Verhalten sollte durch weitere Verhaltensweisen ergänzt werden, um beispielsweise die Zuverlässigkeit der Buchführung zu gewährleisten, die die Unternehmen führen müssen, um ihre Klimaneutralität zu überprüfen. Wie die kaufmännische Buchführung sollte auch die Klimabuchführung dem strafrechtlichen Schutz unterliegen. Es sollte auch sichergestellt werden, dass die individuelle Verantwortung für die Nichteinhaltung der Klimadokumentationspflichten und für darin enthaltene Falschdarstellungen an der Spitze der Organisation angesiedelt ist. Zu diesem Zweck sollte, wie es beispielsweise zur Sicherung der korrekten Einhaltung von steuerlichen Pflichten oder der Richtigkeit von Jahresabschlüssen bereits der Fall ist, ein Vorstandsmitglied individuell für die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Klimadarstellung verantwortlich gemacht werden können, wobei diese Verantwortung dann nicht delegiert werden darf.

Die Arbeit von *Satzger* enthält auch einen interessanten Vorschlag zu den anzuwendenden Sanktionen, der auf *smart sanctions*⁵⁰ basiert. Abgesehen von diesen Vorschlägen ist bei den Sanktionen gegen juristische Personen zu bedenken, dass die Geldbußen in diesem Bereich besonders ineffizient sind, denn wenn sie immer gering sind, ist es noch wahrscheinlicher, dass sie am Ende mit den Kosten gleichgesetzt werden. Wenn der Klimamarkt nicht richtig funktioniert und einer hohen Volatilität unterliegt, wie es heute der Fall ist, kann⁵¹ es durch die Zahlung einer Geldbuße eine größere Sicherheit bieten als durch das Wagnis, Finanzanlagen zu einem ungewis-

50 *Satzger*, in: De Vicente Martínez ua (Hrsg.), Festschrift für Professor Luis Arroyo Zapatero, 2021, S. 1746.

51 Wie die ESMA in ihrem Vorbericht „Emission Allowances and derivatives thereof“ (2021) feststellt, ähnelt der Markt für Emissionszertifikate aufgrund seiner Schwankungen eher dem Rohstoffmarkt, wie zB Gold, als dem herkömmlichen Aktienmarkt.

sen Preis zu erwerben. Eine Sanktion wie die „Klima-Intervention“ der juristischen Person, die die Verpflichtung mit sich bringen würde, einen unabhängigen Berater einzubinden, dessen einziges Ziel darin bestünde, das kollektive Interesse im Kampf gegen den Klimawandel zu wahren, indem er die durchzuführenden Maßnahmen überwacht und/oder konzipiert und/oder umsetzt, je nach dem im Urteil festgelegten Grad der Intervention.

IV. Ein alternativer Ansatz: Klimaschutz durch menschenrechtliches Wirtschaftsstrafrecht

Die Schaffung eines Klimastrafrechts auf der Grundlage der Klimaneutralität ist natürlich Zukunftsmusik. Die Möglichkeit, Klimakriminalität aus der Perspektive der internationalen Menschenrechtsvorschriften zu behandeln, führt zu ähnlichen Überlegungen. Wie in der Einleitung erwähnt, gibt es hier zwei Möglichkeiten. Einerseits der Rückgriff auf die traditionellen Straftaten des internationalen Strafrechts zum Schutz der Menschenrechte. Andererseits, um einen indirekten, aber vielleicht wirksameren Weg zu nutzen, nämlich den der Sorgfaltspflichten, die heute auf den großen europäischen Unternehmen lasten.

1. Ein undurchführbarer Weg: das internationale Strafrecht

Abgesehen von der Debatte über die Schaffung des Straftatbestands des Ökozids, auf die wir bereits oben eingegangen sind, wäre der konventionelle Weg zu einem strafrechtlichen Ansatz im Rahmen des Menschenrechtsschutzes die Verwendung der aktuellen Ansätze des internationalen Strafrechts und insbesondere des Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Unter diesem Gesichtspunkt müsste der Klimawandel als ein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung ausgelegt werden, der das Ergebnis der Politik einer Organisation ist (Schwellenwertklausel), die die Form einer der in Artikel 7 des Rom-Statuts genannten Verhaltensweisen annimmt. A) oder die Vornahme einer anderen Handlung, die vorsätzlich großes Leid oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht⁵².

52 Ausführlich *Gilbert*, *International Criminal Law Review*, 14, 2014, zit. 2014.

Obwohl es keinen Zweifel daran gibt, dass der Klimawandel zu Klimamigration führt und dass Dürren und Überschwemmungen großes Leid verursachen, das die körperliche Unversehrtheit, die geistige oder körperliche Gesundheit bedroht, z.B. durch Hungersnöte, ist die Möglichkeit der Anwendung von *lèse humanité* (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) auf das Phänomen des Klimawandels eine rein theoretische Übung. Was die Emissionen des öffentlichen Sektors anbelangt, sollte zunächst die Frage geklärt werden, ob das Vorhandensein einer gegen den Klimawandel gerichteten Unternehmenspolitik, beispielsweise in einem multinationalen Rohstoffunternehmen, ausreicht, um die so genannte Schwellenwertklausel des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu erfüllen, d.h. ein weitverbreiteter oder systematischer Angriff im Zusammenhang mit der Politik einer Organisation⁵³. Wenn wir an so emblematische Fälle wie Texaco in Ecuador⁵⁴ denken, können wir in der Tat sehen, wie ein Unternehmen im Laufe der Zeit eine konstante Politik der Aggression gegen die Umwelt betrieben hat, indem es Waldmassen zerstörte, die Senken darstellen und CO₂ absorbieren. Das Gleiche könnte man zum Beispiel von Volkswagen sagen, das mit Hilfe einer betrügerischen Vorrichtung jahrelang zugelassen hat, dass seine Fahrzeuge Abgase in die Atmosphäre ausstoßen. Bekanntlich hält es die Mehrheit der heutigen Doktrin jedoch nicht für möglich, dass die Politik, die das Schlüsselement der Schwellenwertklausel bildet, von einer nichtstaatlichen Organisation und insbesondere von einem Unternehmen stammt.

Zweitens müsste der kausale Zusammenhang zwischen der Emission von Gasen oder der Zerstörung von Senken (Waldmassen usw) und den spezifischen Auswirkungen des Klimawandels, die zu Todesfällen, Verlet-

53 Dies ist ein entscheidender Aspekt bei der Ausgestaltung des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und in der aktuellen Diskussion über die so genannten Wirtschaftsverbrechen gegen die Menschlichkeit, den Ökozid oder das internationale Wirtschaftsstrafrecht, dazu Nieto Martín, in: García Conlledo ua (Hrsg.), Festschrift für Professor Diego Luzón Peña, zit.: 2021; wesentlich *Arenal Lora*, Crímenes económicos en Derecho internacional: propuesta de una nueva categoría de crímenes internacionales, 2019. Eine interessante Möglichkeit, das politische Element im Rahmen der *lèse humanité* und allgemein in diesen neuen Bereichen des internationalen Strafrechts zu konstruieren, ist die Verwendung des von Michalowski vorgeschlagenen Konzepts der staatlichen Wirtschaftskriminalität, s. *Kramer/Michalowski*, in: White (Hrsg.), „Is Global Warming a State-Corporate Crime?“, zit. 2012.

54 Siehe die Studie zu diesem Fall von *Arenal Lora*, Las graves formas contemporáneas de victimización. Los crímenes económicos contra la humanidad, Fundación para la Cooperación Solidaridad en Acción, 2017, S. 165 ff.

zungen, Vertreibungen usw. geführt haben, nachgewiesen werden. Im Fall von *Dieseltgate* sind die Probleme des Nachweises der Kausalität aus denselben Gründen, die bereits in einem früheren Abschnitt genannt wurden, eindeutig unüberwindbar. Im Fall von *Texaco* könnte die Lösung anders aussehen, indem man die Variable der Klimaauswirkungen völlig außer Acht lässt und sich auf die Schäden konzentriert, die das Unternehmen durch seine Verschmutzung und die massive Zerstörung des Regenwaldes für die traditionelle Bevölkerung verursacht hat. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit knüpft an eine rein anthropozentrische Sichtweise an, bei der die Umwelt, und erst recht das Klima, keine Rolle spielt. Drittens schließlich erfordern die Verhaltensweisen, auf die wir uns beziehen, beim subjektiven Tatbestand meist direkten Vorsatz. Selbst wenn man in einigen Fällen die Möglichkeit des Vorsatzes zuließe, eine Hypothese, die im internationalen Recht erörtert wird, wäre der Nachweis schwierig, zumindest wenn man den Straftatbestand der *lèse humanité* unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf das menschliche Leben durch die Veränderung des Klimas infolge der Emission von Treibhausgasen betrachten möchte.

2. Sorgfaltspflichten und Greenwashing

Die Bedeutung und der Inhalt der im Folgenden genannten Sorgfaltspflichten sind Teil der Debatte über das Verhältnis zwischen Unternehmen und Menschenrechten, die bis in die 1970er Jahre zurückreicht. Zusammenfassend kann man sagen, dass sich heute, nach der Veröffentlichung der UN-Leitprinzipien für Unternehmen im Jahr 2011, ein Kompromissweg zwischen zwei gegensätzlichen Tendenzen aufgetan hat. Zum einen die, die darauf abzielt, die Unternehmen durch die Schaffung einer internationalen Konvention (verbindliches Instrument) in Bezug auf die Menschenrechte in eine ähnliche Position wie die Staaten zu bringen. Auf der anderen Seite steht die Auffassung, dass Unternehmen anderen Individuen gleichgestellt sind und ihr Engagement für die Menschenrechte daher in den Bereich der Freiwilligkeit fällt, d.h. die soziale Verantwortung der Unternehmen. Der *Global Compact* ist ein Beispiel für diesen Trend. Die Leitprinzipien stellen einen Mittelweg dar. Sie gehen davon aus, dass nur Staaten zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind, erlegen den Staaten jedoch die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet

die Menschenrechte achten.⁵⁵ Abgesehen von diesem Standpunkt, der nicht neu ist, zeichnen sich die Leitprinzipien dadurch aus, dass sie den Unternehmen eine Sorgfaltspflicht auferlegen. Die Staaten müssen daher von ihren Unternehmen verlangen, dass sie die Menschenrechte achten, indem sie in ihrer Organisation ein System zur Einhaltung der Vorschriften einrichten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Menschenrechte durch die Tätigkeit des Unternehmens verhindert oder gegebenenfalls minimiert und gegebenenfalls Mechanismen zur Wiedergutmachung einrichtet. Im Gegensatz zur klassischen Compliance erstrecken sich die Sorgfaltspflichten auch auf Tochtergesellschaften und die Lieferkette.⁵⁶

Die UN-Leitprinzipien beziehen sich in ihren Sorgfaltspflichten ausschließlich auf die Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den wichtigsten Rechtsakten, in denen sie kodifiziert wurden (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), enthalten sind, und schließen auch die acht wichtigsten IAO-Übereinkommen ein. Obwohl aufgrund dieser strikten Einschränkung des Begriffs Menschenrechte weder der Umweltschutz noch der Klimawandel direkt Gegenstand von Sorgfaltspflichten sind, wird die Einhaltung der Umweltvorschriften des jeweiligen Landes durch die Unternehmen implizit anerkannt.⁵⁷ Auch wenn das Pariser Abkommen keinen Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflicht und dem Klimawandel herstellt, wird der bestehende Zusammenhang sowohl in verschiedenen Erklärungen internationaler Organisationen als auch in der nationalen Gesetzgebung, die nach und nach Sorgfaltspflichten festlegt, immer deutlicher. Es hat sich auch

55 Vgl. *Forcada Barona*, in: Demetrio Crespo/Nieto Martín, *Derecho penal económico y derechos humanos*, 2018, S. 53–86.

56 *Guamán*, in: Zamora Cabot ua (Hrsg.), *La lucha en clave judicial frente al cambio Climático*, 2022, S. 93–114.

57 Die Leitprinzipien beziehen sich weder auf die Umwelt noch auf den Klimawandel, obwohl niemand bestreitet, dass die globale Erwärmung auch eine Menschenrechtsfrage ist, Siehe Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights, UN Doc. A/HRC/10/61, 15. Januar 2009. Ebenso die Berichte 2016 und 2019 des Sonderberichterstatters John Knox, Bericht des Sonderberichterstatters zur Frage der Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt, UN-Dok. A/HRC/31/52, 1. Februar 2016, Bericht des Sonderberichterstatters zur Frage der Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt, UN-Dok. A/74/161, 15. Juli 2019.

eingebürgert, darauf hinzuweisen, dass der Klimawandel auch eine Menschenrechtsfrage ist.

Bei der Festlegung von Sorgfaltspflichten gibt es grundsätzlich zwei Regelungsfamilien⁵⁸. Die erste besteht darin, dass Unternehmen verpflichtet werden, Programme zur Einhaltung der Menschenrechte aufzustellen. Das französische Gesetz zur Sorgfaltspflicht von 2017⁵⁹ und kürzlich das deutsche Lieferketten-Gesetz⁶⁰ verpflichten große Unternehmen zur Umsetzung von Sorgfaltspflichtmaßnahmen, wobei die Verwaltung auf der Grundlage der regulierten Selbstregulierung eingreift. Das Europäische Parlament⁶¹ und die Kommission⁶² haben kürzlich Entwürfe für Sorgfaltspflichtrichtlinien mit ähnlichen Merkmalen wie diese beiden nationalen Gesetze vorgelegt. Während das französische Sorgfaltspflichtgesetz entgegen der ursprünglichen Absicht seiner Verfasser ausschließlich eine zivilrechtliche Haftung vorsieht, sind im deutschen Gesetz bereits verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen, ein Weg, dem der von der Kommission vorgelegte EU-Richtlinienentwurf folgt.

Der zweite Aspekt der Förderung von Sorgfaltspflichtmaßnahmen, der den vorherigen ergänzt, ist die Verpflichtung zur Transparenz hinsichtlich ihrer Existenz und ihres Inhalts. Die Transparenzvorschriften wurden auf zwei Arten formuliert. In Kalifornien (*Global Supply Chain Act*) und im Vereinigten Königreich (*Modern Slavery Act*) sind die Unternehmen verpflichtet, auf ihren Websites offenzulegen, welche Maßnahmen sie zur Verhinderung von Kinder- und Zwangsarbeit in ihrer Lieferkette ergreifen.

Die EU-Vorschriften erhöhen die Bedeutung der Transparenz weiter. Die von den Unternehmen getroffenen Sorgfaltsmaßnahmen müssen im Rahmen des Lageberichts, der Teil des Jahresabschlusses ist, beschrieben

58 Diesbezüglich *Muñoz De Morales*, Vías para la responsabilidad de las multinacionales por violaciones graves de Derechos humanos, *Polít.* Vol. 15, Nr. 30, 2020, Art. 14, S. 948–992; *Nieto Martin*, *EuCLR*, Nr. 1, 2021, S. 6–35; *Sabia*, *EuCLR*, Nr. 1, 2021, S. 36–62.

59 Art. L 225–102–4 Code de commerce.

60 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16.7.2021, BGBl. I 2021, S. 2959.

61 Europäisches Parlament P9_TA (2021), Sorgfaltspflicht der Unternehmen und Unternehmensverantwortung. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht und Unternehmensverantwortung (2020/2129 (INL)).

62 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, Brüssel, 23.2.2022, KOM (2022) 71. 2022/0051 (COD).

werden. Diese Verpflichtung, die erstmals durch die Richtlinie 2014/95 über die nichtfinanzielle Berichterstattung eingeführt wurde, ist kürzlich durch die Richtlinie 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen noch erweitert worden.⁶³

Die Entwicklungen bei den Sorgfaltspflichtvorschriften, zumindest in der EU, zeigen deutlich, dass Umweltverpflichtungen und insbesondere solche, die sich auf den Klimawandel beziehen, Teil der Sorgfaltspflicht sind. Das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) enthält ausdrücklich auch Umweltrisiken. Die meisten internationalen Konventionen werden in den Gesetzen ausdrücklich erwähnt, und zwar getrennt und unabhängig von anderen Menschenrechten. Im EU-Recht verlangt der Entwurf der EU-Due-Diligence-Richtlinie von den Staaten (Art. 15), dass sie sicherstellen, dass Unternehmen, die Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, „einen Plan annehmen, um sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar sind“. Die Bedeutung des Klimawandels in den Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der Tatsache, dass er für die Europäische Kommission Teil des oben erwähnten *Green Deal* ist.⁶⁴

Umweltschutz und der Kampf gegen den Klimawandel sind auch ausdrücklich in den europäischen Rechtsvorschriften enthalten, die die Sorgfaltspflicht der Unternehmen durch Transparenzmaßnahmen fördern. In der Richtlinie 2014/95 wurde bereits ausdrücklich erwähnt, dass die Unternehmen über ihre Umweltschutzpolitik berichten müssen. Das Gleiche gilt für die Berichterstattung zur Unternehmensverantwortung (Richtlinie 2004/109, Richtlinie 2006/43 und Verordnung 537/2014). Durch die Richtlinie 2022/2646 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird diese Verpflichtung auf alle börsennotierten Unternehmen ausgedehnt. Sie müssen „die Pläne des Unternehmens veröffentlichen, um sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C im

63 *Sales Pallarés/Marullo*, Cuadernos de Derecho Europeo de Deusto, Nr. 63, 2020, S. 207–235.

64 Europäische Kommission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive, S. 1 und 8 ff., mit spezifischen Hinweisen auf den Treibhausgasmarkt.

Einklang mit dem Pariser Abkommen ... und dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sind“⁶⁵.

Die Art und Weise, wie die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten und der damit verbundenen Transparenzpflichten sanktioniert werden kann, wird derzeit diskutiert. Einerseits sehen das deutsche LkSG (§ 24) und der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf (Art. 20) Verwaltungs-sanktionen für Unternehmen vor, die die Vorschriften nicht einhalten. Gemäß dem europäischen Modell für Geldsanktionen muss die Sanktion in beiden Fällen in einem Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens stehen. Nach deutschem Recht können die schwerwiegendsten Verstöße zu Geldbußen von bis zu 2 % des Umsatzes führen. Aus diesem Grund und unter dem Gesichtspunkt dessen, was ich als europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Menschenrechte bezeichne,⁶⁶ wäre eine erste Alternative die Schaffung von Straftatbeständen, die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Minderung von Treibhausgasen unter Strafe stellen. Bei schwerwiegenden Verstößen und wenn das Unternehmen keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, könnten diese Sanktionen strafrechtlicher Natur sein, wie in Artikel 20.2 des von der Kommission vorgelegten Projekts zur Sorgfaltspflicht vorgeschlagen.

Die Verletzung von Transparenzpflichten in Bezug auf nichtfinanzielle und in naher Zukunft auch auf Nachhaltigkeitsinformationen sollte im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Bilanzfälschung (Art. 290 CP) und gegebenenfalls dem Straftatbestand der irreführenden Werbung (Art. 282 CP) geprüft werden. Das europäische Wirtschaftsstrafrecht im Bereich der Menschenrechte würde damit beginnen, eine Antwort auf die als *Greenwashing* bekannte Praxis nach dem Grundsatz der ultima ratio zu geben.⁶⁷

Der größte Schwachpunkt der Transparenz in Bezug auf die Umwelt, die Nachhaltigkeit oder, in unserem Fall, auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der globalen Erwärmung ist, dass diese Informationen zu einer Art Werbung werden, ohne jegliche Zuverlässigkeit. Dies führt zum Scheitern der Transparenz als Form der sozialen Kontrolle des Unternehmensverhal-

65 Art. 19a (2)(a)(iii) Richtlinie 2013/34/EU, eingeführt durch Art. 1 der Richtlinie 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

66 *Nieto Matin*, EuCLR, 2021, Nr. 1, zit.

67 Hinsichtlich des Konzepts von *Greenwashing*, *De Freitas Netto* ua, *Concepts and forms of greenwashing: a systematic review*, *Environmental Sciences Europe*, 32, 19, (2020); ferner *Lauffer*, in *Galain/Saad Diniz* (Hrsg.), *Responsabilidad empresarial, derechos humanos y la agenda del derecho penal corporativo*, 2021, S. 193–206.

tens, die letztlich die Form der Regulierung ist, auf der alle diese Rechtsvorschriften beruhen. Letztlich geht es darum, dass Investoren, aber auch Nichtregierungsorganisationen und andere Interessengruppen Druck auf die Institution ausüben und sie zwingen, ihre Kontrollmaßnahmen oder, wenn Sie so wollen, ihr Selbstregulierungssystem schrittweise zu verbessern. Die auf *Brandais* zurückgehende transparenzbasierte Regulierung („Sonnenlicht ist das beste Desinfektionsmittel“) zielt auf eine bessere Regulierung ab, indem sie den Unternehmen die Freiheit lässt, den effizientesten Weg zur Erreichung eines bestimmten Ziels zu suchen. Sie stützt sich auf Anreize des Marktes (Investoren), aber auch auf den Druck anderer Akteure der Zivilgesellschaft. Diese Form der Regulierung wird vereitelt, wenn durch *Greenwashing* ein Missverhältnis zwischen der mangelhaften – oder nicht vorhandenen – Umsetzung von Umweltpolitiken und einer viel effektiveren Umsetzung von Kommunikationsformen besteht.

Der Entwurf für die Richtlinie 2022/2646 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen griff zwar viele der Vorschläge auf, die gegen dieses Phänomen vorgebracht wurden: Er verbesserte das Prüfungssystem, befürwortete zunehmend standardisierte Berichtsmodelle, deren Wahl nicht dem Unternehmen überlassen bleiben sollte, legte fest, dass die Informationen Teil des Jahresabschlusses sein müssten, usw... Die Verbesserung der Qualität der nichtfinanziellen Informationen durch eine stärkere Regulierung sowie die Bedeutung des geschützten Rechtsguts der wahrheitsgetreuen Darstellung der Nachhaltigkeitsmaßnahmen des Unternehmens lassen bereits eine ernsthafte Debatte darüber zu, inwieweit *Greenwashing*, also Unwahrheiten oder Unregelmäßigkeiten bei dieser Art von Informationen, nicht strafrechtlich geahndet werden sollten. In der Richtlinie 2022/2464 wurde jedoch die im Kommissionsentwurf vorgeschlagene Änderung von Art. 51 der Richtlinie 2013/34 nicht übernommen, wonach die Staaten verpflichtet sind, Sanktionen für die schwerwiegendsten Unregelmäßigkeiten (falsche Darstellungen) in den Nachhaltigkeitsberichten festzulegen. Der Entwurf sieht aber eine Reihe von schweren Fällen (Art. 51.3) vor, in denen sogar eine strafrechtliche Haftung möglich ist. In diesem Sinne sanktionieren einige EU-Länder, wie z.B. Deutschland (§ 334 Abs. 3 (a) HGB), diese Art der Fälschung ausdrücklich.⁶⁸ In einigen EU-Ländern,

68 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Art. 1, Änderung

wie z.B. in Deutschland (§ 334 Abs. 3 (a) HGB), ist diese Art der Täuschung ausdrücklich strafbar.

In Spanien ist die Sanktionierung von Falschdarstellungen in Nachhaltigkeitsberichten und allgemein von anderen Greenwashing-Praktiken *de lege lata* komplex. Die Irreführende Werbung (Art. 282 Código Penal) könnte herangezogen werden, wenn nichtfinanzielle Informationen in ähnlicher Weise wie in der Werbung oder in nicht bilanzierten Nachhaltigkeitsberichten dargestellt werden, die nach der Richtlinie 2022/2464 über Unternehmensinformationen zur Nachhaltigkeit nur für börsennotierte Unternehmen verpflichtend wären. Nehmen wir zum Beispiel den Fall einer Fluggesellschaft, die beim Online-Kauf eines Flugtickets eine Meldung anzeigt, dass das Unternehmen klimaneutral ist. Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei dieser Art von Information um Werbung handelt, da sie zum Kauf anregen soll. Das Problem ist, ob die falsche Information den Verbrauchern ernsthaften und offensichtlichen Schaden zufügt und ob sie, wie in der Lehre gefordert, auch wesentliche Aspekte des Produkts oder der Dienstleistung betrifft. Versteht man die Irreführende Werbung als eine Straftat im Bereich des Betrugs und betrachtet den Schaden aus der Perspektive des Vermögens, so hängt⁶⁹ die Geltendmachung eines schweren Vermögensschadens davon ab, von welchem Vermögensbegriff man ausgeht.⁷⁰ Wer sich einen personengebundenen Begriff zu eigen macht und der Ansicht ist, dass der Schutz des Eigentums darin besteht, die freie Verfügung des Eigentümers unter Beachtung seiner Interessen zu schützen,

von Art. 51.3: 3 der Richtlinie 2013/34, EU. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Festlegung der Art und der Höhe der in Abs. 2 genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden, insbesondere: (a) die Schwere und Dauer des Verstoßes; (b) der Grad der Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person; (c) die finanzielle Solidität der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person; (d) die Bedeutung der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese Gewinne oder Verluste ermittelt werden können; (e) die durch den Verstoß verursachten Verluste für Dritte, sofern diese ermittelt werden können; (f) der Grad der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde; (g) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

69 Vgl. *Lascurain Sanchez*, in: *De La Mata Barranco/Dopico Gómez Aller/Lascurain Sánchez*, *Derecho penal económico y de la empresa*, 2018, S. 451.

70 Zum Begriff des Patrimoniums zB *Asua Batarrita*, ADPCP, 1993, S. 57 ff; *De La Mata Barranco*, in: *Arroyo Zapatero/Nieto Martín*, *Fraude y corrupción en el derecho penal económico europeo*, Ediciones de la Universidad de Castilla la Mancha, 2006, S. 205–230.

kann vom das Vorliegen eines Delikts der irreführenden Werbung ausgehen. Diese Auffassung von Vermögenswerten bedeutet nicht, dass man der Rechtsunsicherheit Tür und Tor öffnet, indem man jedem noch so kuriosen Zweck Bedeutung beimisst. Nicht alle Zwecke des Eigentümers des Vermögens sind aus Sicht der Rechtsordnung gleichermaßen relevant. Es gibt irrelevante oder extravagante Zwecke, die es nicht verdienen, strafrechtlich geschützt zu werden. Wenn aber die Rechtsordnung selbst für den Wert der Klimatransparenz eintritt, muss dieser Aspekt aus Gründen der Kohärenz – der Einheit der Rechtsordnung – in allen Rechtsbereichen (einschließlich des Werberechts) einen ähnlichen Stellenwert haben. Dies bedeutet, dass dieser Zweck von der Rechtsordnung als wichtig anerkannt wird und daher zu den relevanten Schutzzwecken des Eigentümers gezählt werden kann.

Diese Argumentation könnte auch auf Art. 290 Código Penal ausgedehnt werden, wenn es darum geht, die mögliche Unwahrheit von nicht-finanziellen Informationen zu prüfen. Deutlicher als der Tatbestand der Irreführenden Werbung hat Art. 290 Código Penal das Vermögen als zu schützendes Rechtsgut, zusammen mit den Funktionen, die der Jahresabschluss in sozialer Hinsicht erfüllt⁷¹. Betrachtet man das letztgenannte Rechtsgut, das *de lege ferenda* das einzige durch Art. 290 geschützte Interesse sein sollte, so wird deutlich, dass der Jahresabschluss derzeit eine wichtigere gesellschaftliche Funktion erfüllen soll als den Schutz korrekter finanzieller Entscheidungen. Die Richtlinie 2014/95 stellt klar, dass Jahresabschlüsse auch die Funktion haben, die Bürgerinnen und Bürger über die Umweltfreundlichkeit oder das Engagement für die Menschenrechte von großen Unternehmen zu informieren⁷². Wie ich bereits dargelegt habe, liegt es im Interesse des Rechtssystems, Informationen als Instrument der sozialen Kontrolle von Unternehmen zu nutzen, und es gibt nichts Unrechtmäßiges am strafrechtlichen Schutz dieser modernen Funktion von Unternehmensinformationen.

Es ist jedoch auch allgemein bekannt, dass Art. 290 CP auch das Vermögen schützt, und zwar als Gefährdungs- oder Erfolgsdelikt, wenn, wie in seinem zweiten Absatz vorgesehen, ein Schaden an Vermögenswerten verursacht wird. In diesen Konstellationen kann *Greenwashing* nur insoweit strafbar sein, als die Übernahme eines persönlichen Vermögensbegriffs im oben genannten Sinne berücksichtigt wird. Auch wenn Art. 290 durch

71 Nieto Martín, in: *De La Mata Barranco/Dopico Gómez Aller/Lascuraín Sánchez*. zit.: 2018, S. 715.

72 ABL.EU C 215 vom 7.5.2017, S. 5.

das ausdrückliche Erfordernis eines "wirtschaftlichen Schadens" jede Art von Unbeständigkeit gegenüber einem persönlichen Vermögensbegriff auszuschließen scheint, sollte man sich vor Augen halten, welche Bedeutung private und institutionelle Investoren heutzutage CSR-Aspekten, Umweltpolitik oder Menschenrechten bei der Kanalisierung von Ersparnissen beimessen. Diese Informationen werden immer mehr zu einer der wesentlichen Grundlagen für Vermögensentscheidungen.

V. Schlussfolgerungen: Die Zukunft der Internationalisierung des Umweltstrafrechts

Der Kampf gegen den Klimawandel ist nur eine der Facetten des Prozesses der Internationalisierung des entstehenden Umweltstrafrechts. Dieser Beitrag hat gezeigt, dass Umweltschutz und Klimawandel zwei unterschiedliche Modelle strafrechtlicher Intervention erfordern und dass Umweltverbrechen, einschließlich eines künftigen Konzepts des Ökozids, nur indirekt und beiläufig nützliche Instrumente im Kampf gegen den Klimawandel sind. Der strafrechtliche Schutz des Klimas findet in einer Vielzahl von Bereichen statt, von denen einige vielleicht noch nichts ahnen, wie z.B. bei den Straftaten gegen den Wertpapiermarkt, bei den Straftaten der Falschdarstellung in Jahresabschlüssen und bei den Straftaten der Werbung. Die vorgeschlagenen Lösungen könnten den strafrechtlichen Schutz eines nicht mehr nur strafrechtlich relevanten, sondern für jedermann lebenswichtigen Rechtsgutes – des Klimas – effektiver gestalten. Sich auf das Prinzip der ultima ratio zu berufen, halte ich angesichts der uns allen drohenden Gefahr für wenig sinnvoll. Ein weiterer Punkt ist natürlich, dass die Sanktionen verhältnismäßig sein und berücksichtigen müssen, dass der Klimawandel auf die Anhäufung von Tausenden von Handlungen zurückzuführen ist, auch wenn wir uns auf diejenigen beschränken, die rechtswidrig sind. Ein wirksames strafrechtliches Vorgehen würde, wie fast immer, außergerichtliche Maßnahmen erfordern, die die Überwachung von Projekten zur Schaffung von Senken und zur Verbesserung der Energieeffizienz verstärken würden. Ebenso wichtig wäre es, die justizielle Zusammenarbeit mit Ländern zu verbessern, mit denen sie nicht immer einfach ist.

Über das Klimastrafrecht hinaus hat der Weg zum Aufbau eines Umweltstrafrechts heute klarere Konturen als noch vor zehn Jahren, als ich meinen ersten Beitrag schrieb. Die Schaffung des Straftatbestands des Ökozids als

fünftes „Kernverbrechen“, die sogar von Papst Franziskus gefordert wurde, ist natürlich von großer Bedeutung⁷³, aber es ist Vorsicht geboten bei der Konstruktion eines Straftatbestands, der eher einen starken symbolischen als einen Schutzcharakter haben kann. Dies könnte der Kritik an der Ineffizienz und dem symbolischen Charakter des internationalen Strafrechts und der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs neues Öl ins Feuer gießen.⁷⁴ Die Nord-Süd-Spannung ist auch in diesem Gebiet sehr präsent.

In der Zwischenzeit wäre es sehr interessant, wirksamer und realistischer, ein internationales Instrument voranzubringen, das nach der Strategie des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr Unternehmen und Führungskräfte der Industrieländer für umweltschädigendes Verhalten in Ländern mit schwachen Rechtssystemen mit Sanktionen belegen würde⁷⁵. Bei der Beurteilung der Durchführbarkeit dieser Konvention muss man einerseits die Situation des internationalen Umweltrechts berücksichtigen, wo internationale Konventionen⁷⁶ eher einen Rahmen für die Zusammenarbeit schaffen, die Transparenz zwischen den Staaten und verschiedene Mechanismen der *Soft Power* fördern, als dass sie verpflichten. Auf nationaler Ebene hat das Umweltstrafrecht in vielen Systemen nach wie vor einen akzessorischen Charakter zu den Verwaltungsvorschriften, auf halbem Weg zwischen Strafrecht und Verwaltungsanktionsrecht, was nicht der ideale Rahmen für einen "Angriff auf den Himmel" des konventionellen oder transnationalen Strafrechts zu sein scheint.

Es ist auch zu prüfen, inwieweit die derzeit bestehenden Instrumente zur Ahndung des Handels mit geschützten Arten, Abfällen usw. geeignet sind. Dies sind die Bereiche, in denen es eine größere Dichte an internationalen Übereinkommen gibt, ungeachtet der Tatsache, dass diese Art von

73 Ansprache des Heiligen Vaters an die Teilnehmer des Kongresses der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, in: Muñoz De Morales (Hrsg.), *Hacia un Derecho penal internacional del medio ambiente*; Vorschlag für eine internationale Konvention über Ökozid und Öko-Verbrechen (<https://blog.uclm.es/repmult/publicaciones/>) (Stand 5/23).

74 Vgl. *Megret*, *The problem of an International Law on the Environment*, *Columbia Journal of Environmental Law*, Vol. 36. 2, 2011, S. 195–257.

75 *Nieto Martín*, *EuCLR*, 2021, Nr. 1, S. 18f.

76 Für einen umfassenden Überblick über internationale Umweltkonventionen zur Analyse der daraus ableitbaren Strafverpflichtungen siehe *Hotz*, *ZStW*, 133 (2021), 3, S. 151 ff.

Verhalten häufig von kriminellen Organisationen ausgeübt wird, für die das Palermo-Abkommen bereits als Schutz dient.⁷⁷

⁷⁷ Zu den Zusammenhängen zwischen organisierter Kriminalität und Umweltkriminalität s. *Fajardo*, Organised Crime and Environmental Crime: Analysis of EU Legal Instruments. Study in the framework of the EFFACE research project, Granada, Universität Granada, 2015; *Gore/Braszak/Brown* ua, Transnational environmental crime threats sustainable development. *Nat Sustain* 2, 784–786 (2019); Ebenso Europol, Report on Environmental Crime in Europe, 2016.

